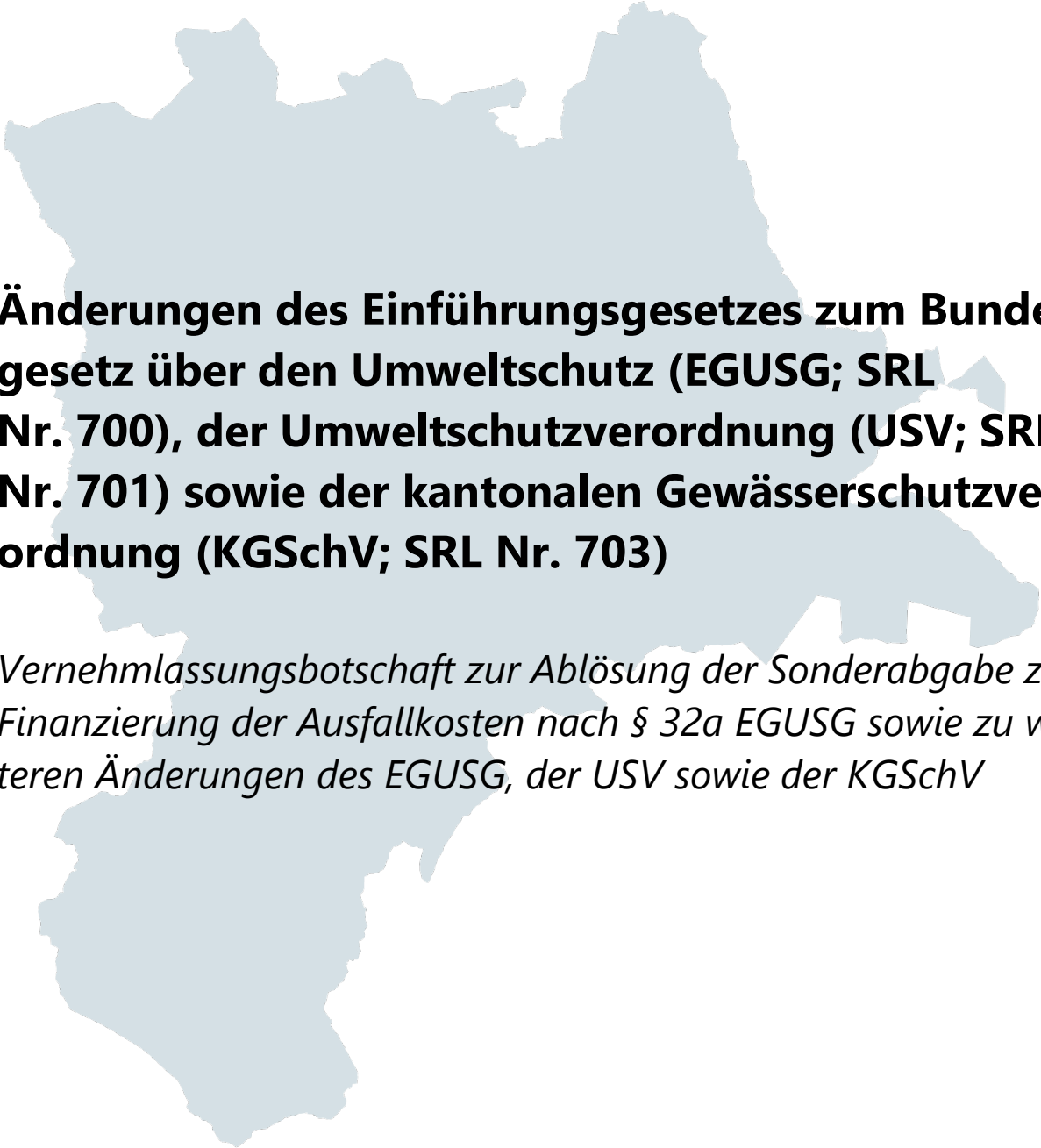


Vernehmlassungsverfahren

16. September 2025



Änderungen des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (EGUSG; SRL Nr. 700), der Umweltschutzverordnung (USV; SRL Nr. 701) sowie der kantonalen Gewässerschutzverordnung (KGSchV; SRL Nr. 703)

Vernehmlassungsbotschaft zur Ablösung der Sonderabgabe zur Finanzierung der Ausfallkosten nach § 32a EGUSG sowie zu weiteren Änderungen des EGUSG, der USV sowie der KGSchV

Zusammenfassung

Die vorliegende Vernehmlassungsbotschaft umfasst hauptsächlich eine Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (EG-USG; SRL Nr. 700) betreffend die belasteten Standorte, insbesondere die Ablösung der bis Ende 2026 befristeten Spezialregelung über die Finanzierung von Ausfallkosten. Des Weiteren umfasst sie Änderungen der Umweltschutzverordnung (USV; SRL Nr. 701) sowie der kantonalen Gewässerschutzverordnung (KGSchV, SRL Nr. 703).

Das Schwergewicht des vorliegenden Entwurfs liegt auf Anpassungen bei der Altlastensanierung bzw. der Finanzierung der Ausfallkosten. Im Rahmen des Konsolidierungsprogramms 2017 (KP17) hatte der Kantonsrat – nebst zahlreichen anderen Massnahmen – dazu eine Änderung des EGUSG beschlossen. Er beschloss unter anderem die Einführung einer Sonderabgabe zur Deckung von Ausfallkosten im Altlastenbereich. Die Ausfallkosten sind grundsätzlich durch die Gemeinden zu tragen, diese können sich jedoch über die Sonderabgabe refinanzieren – das heisst, den betroffenen Gemeinden werden sämtliche altlastenrechtlich anfallenden Kosten rückerstattet. Die Sonderabgabe wurde durch den Kantonsrat Ende 2021 einmalig verlängert, die entsprechende Regelung läuft Ende 2026 aus. Die eingenommenen Mittel werden gemäss aktuellen Schätzungen nicht reichen, die zukünftigen Kosten zu decken (Finanzierungsfehlbetrag von ca. 40 Mio. Fr.). Der vorliegende Entwurf präsentiert eine Anschlusslösung an die geltende Regelung, die sich als zweckmässiges Instrument für die Finanzierung der Altlastenbearbeitung und zur Beschleunigung des Vollzugs erwiesen hat. Die Anschlusslösung soll die Vorteile der bestehenden Regelung erhalten und die Finanzierung der Altlastenbearbeitung bis zu deren Abschluss sicherstellen.

Die Vorlage umfasst weitere geringfügige Änderungen des kantonalen Umweltrechts, einerseits im EGUSG, andererseits auf Verordnungsebene (USV und KGSchV). Die weiteren Anpassungen im EGUSG betreffen insbesondere den Lärmschutz, während die Verordnungsänderungen mehrheitlich eine Folge von Anpassungen im übergeordneten Bundesrecht und/oder auf Anpassungen im Vollzug zurückzuführen sind.

Die Vernehmlassung zum vorliegenden Entwurf einer Teilrevision dauert von 24. September 2025 bis 16. Januar 2026. Die bereinigte Vorlage soll danach im Kantonsrat behandelt werden und am 1. Januar 2027 in Kraft treten.

Inhalt

1 Einleitung	4
2 Belastete Standorte: Ausgangslage	4
2.1 Rückblick	4
2.2 Bundesrechtliche Grundlagen	5
2.3 Stand der Altlastenbearbeitung im Kanton Luzern	5
2.4 Stand der Sonderabgabe	6
3 Nachfolgeregelung Finanzierung Ausfallkosten und Verursacheranteile Gemeinden	8
3.1 Überführung der Sonderabgabe Altlasten in ein Bilanzkonto Altlasten	9
3.2 Äufnung des Bilanzkontos Altlasten	9
3.3 Auszahlung der Beiträge aus dem Bilanzkonto Altlasten	9
3.4 Fazit	10
4 Verworfenene Regelungen	10
4.1 Keine Gesetzesrevision	10
4.2 Zurück zur Regelung vor KP17	11
4.3 Weiterführung Sonderabgabe	11
4.4 Finanzierung mittels Spezialgebühren	11
5 Der Erlassentwurf EGUSG im Einzelnen	12
5.1 Änderungen des EGUSG betreffend Luftreinhaltung	12
5.2 Änderung des EGUSG betreffend Lärmschutz	13
5.2.1 Einleitung	13
5.2.2 Bisherige Vorgehensweise	13
5.2.3 Lärmschutz als Daueraufgabe	14
5.2.4 Neubeurteilungen	14
5.2.5 Anpassung § 18 EGUSG	15
5.3 Änderungen des EGUSG betreffend belastete Standorte	15
6 Der Erlassentwurf USV im Einzelnen	17
6.1 Änderungen der USV betreffend belastete Standorte	17
6.2 Weitere Änderungen der USV	18
6.3 Änderungen im Anhang 1 zur USV	28
7 Fremdänderungen KGSchV	29
8 Kosten und Finanzierung	32
8.1 Finanzielle Auswirkungen im Bereich Altlasten	32
8.2 Finanzielle Auswirkungen im Bereich Lärmschutz	33
8.3 Finanzielle Auswirkungen Revision USV	33
9 Befristung	33
10 Weiteres Vorgehen	33

1 Einleitung

Die vorliegende Vernehmlassungsbotschaft umfasst hauptsächlich Änderungen des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (EGUSG; SRL Nr. [700](#)) sowie der Umweltschutzverordnung (USV; SRL Nr. [701](#)). Das Schwergewicht der Vorlage liegt auf Anpassungen der Regelungen zu den belasteten Standorten, insbesondere auf der Ablösung der bis Ende 2026 befristeten Spezialregelung in § 32a EGUSG für die Finanzierung von Ausfallkosten (siehe nachfolgende Kapitel 2-4). Die Vorlage umfasst zudem weitere geringfügige Änderungen im Gesetz, unter anderem betreffend Luftreinhaltung und Lärmschutz (s. Kap. 5). Da aufgrund der Gesetzesänderungen zu den belasteten Standorten ohnehin Anpassungen in der Verordnung nötig sind (s. Kap. 6.1), wurde dies zum Anlass genommen, verschiedenste weitere, seit längerer Zeit pendente Änderungen derselben umzusetzen. Dabei handelt es sich vornehmlich um redaktionelle Bereinigungen sowie Anpassungen, die aufgrund von Änderungen der bundesrechtlichen Grundlagen und/oder Anpassungen im Vollzug nötig wurden. Diese Verordnungsanpassungen werden in den Kapiteln 6.2 und 6.3 erläutert. Weiter werden kleinere Anpassungen der kantonalen Gewässerschutzverordnung (KGSchV; SRL Nr. [703](#)) vorgeschlagen, die in Kapitel 7 erläutert werden.

2 Belastete Standorte: Ausgangslage

2.1 Rückblick

Im Rahmen des Konsolidierungsprogramms 2017 (KP17) hat der Kantonsrat – nebst zahlreichen anderen Massnahmen – eine Änderung des EGUSG in Bezug auf die Altlastensanierung bzw. die Ausfallkosten beschlossen. Er beschloss unter anderem die Einführung einer Sonderabgabe zur Deckung von Ausfallkosten im Altlastenbereich. Die Ausfallkosten sind grundsätzlich durch die Gemeinden zu tragen, diese können sich jedoch über die Sonderabgabe refinanzieren – das heisst, den betroffenen Gemeinden werden sämtliche altlastenrechtlich anfallenden Kosten rückerstattet. Detaillierte Erläuterungen dazu finden sich auf den Seiten 47 und 48 der [Botschaft zum KP17](#) (B 55 vom 6. September 2016). Die Sonderabgabe wurde vom Kantonsrat am [6. Dezember 2021](#) einmalig verlängert und läuft Ende 2026 aus. Der vorliegende Entwurf präsentiert eine Anschlusslösung an die geltende Regelung, die sich als zweckmässiges Instrument für die Finanzierung der Altlastenbearbeitung und zur Beschleunigung des Vollzugs erwiesen hat. Die Anschlusslösung soll die Vorteile der bestehenden Regelung erhalten und die Finanzierung der Altlastenbearbeitung bis zu deren Abschluss sicherstellen.

In der Zwischenzeit wurden zudem auf Bundesebene mit einer Revision des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG, [SR 814.01](#)) neue Bearbeitungsfristen für belastete Standorte eingeführt. Die Untersuchungen belasteter Standorte müssen bis 2032, die Sanierungen von Altlasten bis 2045 abgeschlossen sein, damit Bundesbeiträge in Anspruch genommen werden können. Das revidierte USG ist am 1. April 2025 in Kraft getreten. Die vorliegende Vernehmlassungsvorlage berücksichtigt dies, indem sie weitere geringfügige Gesetzesänderungen vorschlägt, die insgesamt den kantonalen Vollzug effizienter gestalten sollen, damit die bundesrechtlichen Fristen eingehalten werden können.

2.2 Bundesrechtliche Grundlagen

Das USG und die Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung [AltIV]; [SR 814.680](#)) verpflichten die Kantone, Deponien und andere durch Abfälle belastete Standorte zu sanieren, wenn sie zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führen oder die konkrete Gefahr besteht, dass solche Einwirkungen entstehen (vgl. Art. 32c Abs. 1 USG).

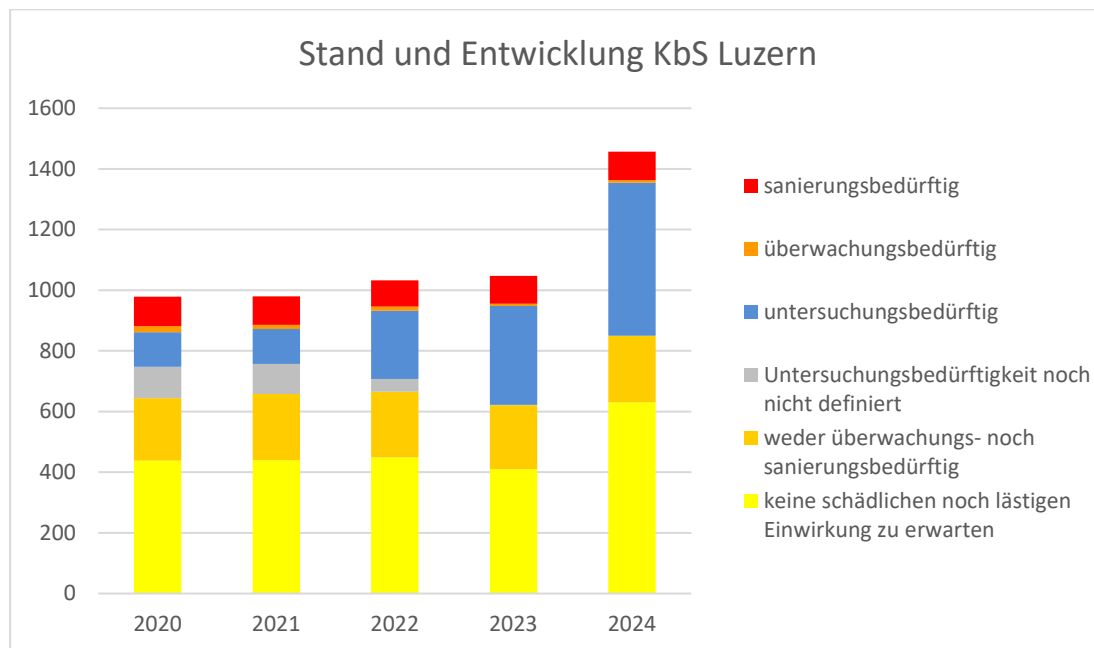
Für belastete Standorte, die als untersuchungsbedürftig beurteilt worden sind, muss gemäss Altlasten-Verordnung eine Voruntersuchung durchgeführt werden. Aufgrund der Ergebnisse der Voruntersuchung lässt sich ein Standort als «überwachungsbedürftig», «sanierungsbedürftig» oder «weder überwachungs- noch sanierungsbedürftig» beurteilen. Stellt sich heraus, dass ein belasteter Standort zu schädlichen oder lästigen Auswirkungen führt oder die konkrete Gefahr dazu besteht, so haben die Kantone dafür zu sorgen, dass dieser Standort saniert wird.

Grundsätzlich tragen gemäss Art. 32d Abs. 1 USG die Verursacherinnen und Verursacher die Kosten für notwendige Massnahmen zur Untersuchung, Überwachung und Sanierung belasteter Standorte. Diese Massnahmen können teilweise sehr kostenintensiv sein können. Für das Gemeinwesen fallen dann sogenannte Ausfallkosten an, wenn im Altlastenvollzug die Verursacherinnen und Verursacher nicht ermittelt werden können oder sie zahlungsunfähig sind. Nicht zu den Ausfallkosten zählen die Verursacheranteile der Gemeinden, welche bei der Untersuchung und Sanierung von kommunalen Schiessanlagen, Siedlungsabfalldeponien und Standorten auf gemeindeeigenen Grundstücken anfallen. Solche Kosten hat die Gemeinde in ihrer Rolle als Verursacherin zu tragen.

Mit der am 1. April 2025 in Kraft getretenen Revision des USG im Bereich Altlasten wird die finanzielle Beteiligung des Bundes an den Ausfallkosten im Altlastenvollzug für Untersuchungen bis 2032 und für Sanierungen bis 2045 befristet.

2.3 Stand der Altlastenbearbeitung im Kanton Luzern

Standorte, bei welchen eine Belastung feststeht oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, werden im Kataster der belasteten Standorte (KbS) aufgeführt. Nachdem sich gezeigt hatte, dass der KbS des Kantons Luzern unvollständig war, wurde dieser in den letzten Jahren umfassend überprüft, bereinigt und vervollständigt. Aktuell sind rund 1450 Standorte im KbS des Kanton Luzern erfasst. Davon sind rund 600 Standorte als sanierungs-, überwachungs- oder untersuchungsbedürftig klassiert (s. nachfolgende Abbildung).



In der Botschaft [B 78](#) vom 6. Juli 2021 über die Verlängerung der Sonderabgabe zur Finanzierung der altlastenrechtlichen Ausfallkosten wurde darauf hingewiesen, dass die Untersuchungen und Sanierungen von Altlasten im Kanton Luzern im Vergleich zu anderen Kantonen und gemessen an den Vorgaben des Bundes stark im Verzug sind. Dadurch steigt das Risiko, dass die Verursacherinnen und Verursacher von Altlasten nicht mehr ermittelt werden können oder zahlungsunfähig werden, was wiederum dazu führt, dass das Gemeinwesen die entstehenden Ausfallkosten tragen muss. Um diesem Risiko zu begegnen und um die sich damals abzeichnenden Fristen im Altlastenvollzug auf Bundesebene einhalten zu können, hat der Kanton Luzern in den vergangenen Jahren das Tempo des Altlastenvollzugs markant erhöht. Um dies zu ermöglichen, wurden unter anderem auch die personellen Ressourcen im Fachbereich Altlasten der Dienststelle Umwelt und Energie verstärkt.

Die Einführung der Sonderabgabe hat den Altlastenvollzug massgeblich beschleunigt. Die Kosten wurden für die Gemeinden und den Kanton gut planbar, da der Kanton keine Ausfallkosten mehr budgetieren musste und die Gemeinden die kommunalen Verursacheranteile bei Schiessanlagen und Siedlungsabfalldeponien seither aus der Sonderabgabe zurückerstattet erhalten. In der Folge lösten viele Gemeinden proaktiv Untersuchungen und Sanierungen aus, was ebenfalls zu einer merklichen Beschleunigung des Vollzugs führte.

2.4 Stand der Sonderabgabe

Seit Änderung des EGUSG 2017 in Bezug auf die Finanzierung der Altlastenbearbeitung tragen grundsätzlich die Gemeinden die Ausfallkosten im Altlastenvollzug. Sie können sich jedoch über die Sonderabgabe refinanzieren, das heisst den betroffenen Gemeinden werden sämtliche altlastenrechtlich anfallenden Kosten und zudem ihre Verursacheranteile rückerstattet. Die vorerst auf fünf Jahre befristete Erhebung der Sonderabgabe wurde vom Kantonsrat im Jahr 2021 einmalig verlängert und läuft Ende 2026 aus.

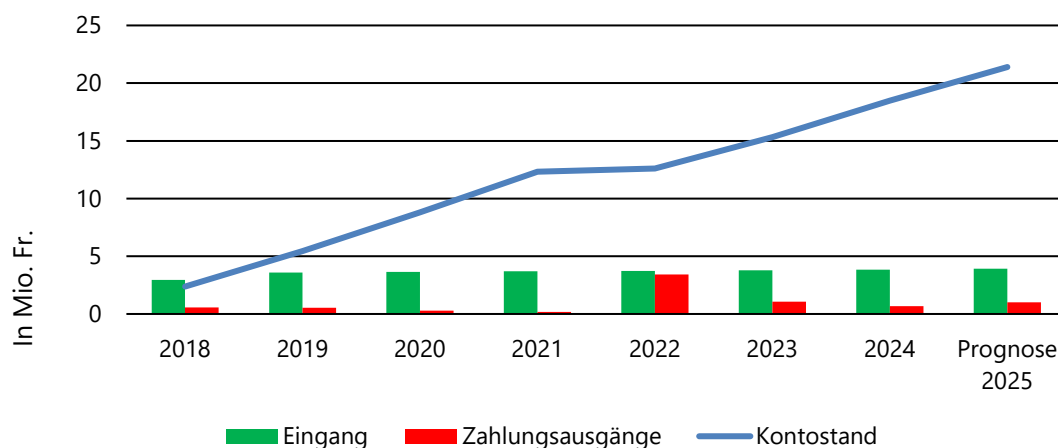
Die Sonderabgabe wird von den Gemeinden mit der Steuerrechnung pro unbeschränkt steuerpflichtige Person erhoben. Die Höhe der Sonderabgabe richtet sich

nach den gesamten Ausfallkosten im ganzen Kanton. Aufgrund der ursprünglichen Schätzung von Ausfallkosten in der Höhe von 40 Millionen Franken wurde die Höhe der Sonderabgabe – ausgehend von 330'000 Abgabepflichtigen und einem maximal zehnjährigen Erhebungszeitraum – auf 12 Franken pro Abgabepflichtigen und Jahr festgelegt (§ 32a USV). Davon werden 11 Franken pro abgabepflichtige Person dem Konto «Sonderabgabe Altlasten» zugewiesen, welches Konto der Kanton treuhänderisch verwaltet. 1 Franken pro abgabepflichtige Person verbleibt bei den Gemeinden zur Deckung ihrer administrativen Aufwände.

Mit der Einführung der Sonderabgabe wurde die Kostenlast für Ausfallkosten und Verursacheranteile der Gemeinden solidarisch verteilt. Die Kostentragungspflicht wurde vom Kanton auf die Gemeinden übertragen, gleichzeitig jedoch direkt den Steuerpflichtigen auferlegt. Trotz Übertragung der Kostentragungspflicht vom Kanton auf die Gemeinden entstanden den Gemeinden somit keine budgetrelevanten Kosten durch den Altlastenvollzug.

Bis zum Ende der zehnjährigen Erhebung der Sonderabgabe im Jahr 2026 werden rund 36 Millionen Franken auf das vom Kanton treuhänderisch verwaltete Konto eingegangen sein. Bis Ende 2024 wurden aus Konto «Sonderabgabe Altlasten» insgesamt 6,7 Millionen Franken an die Gemeinden für die Refinanzierung von Ausfallkosten und ihrer kommunalen Verursacheranteile ausbezahlt. Die Höhe der Auszahlungen pro Jahr ist starken Schwankungen unterworfen, was die Unvorhersehbarkeit der anfallenden Kosten im Altlastenvollzug illustriert (s. nachfolgende Abbildung).

Sonderabgabe Altlasten



Der Stand des treuhänderisch verwalteten Kontos wird bei Ende der Erhebung der Sonderabgabe Anfang 2027 (Steuerjahr 2026) schätzungsweise rund 27 Millionen Franken betragen.

Nach heutigem Kenntnisstand werden die zum Ende der Erhebung der Sonderabgabe verfügbaren Mittel nicht ausreichen, um sämtliche Ausfallkosten und die Verursacheranteile der Gemeinden abzudecken. Bereits bei der Verlängerung der Sonderabgabe im Jahr 2021 wurde darauf hingewiesen, dass bei der ursprünglich im Jahr 2017 geschätzten Höhe der Ausfallkosten von 40 Millionen Franken die Verursacheranteile der Gemeinden nicht berücksichtigt wurden, ebenso wenig wie der über die

Sonderabgabe finanzierte administrative Aufwand der Gemeinden ([B 78](#) vom 26. Oktober 2021, Seite 5). Die umfassende Bereinigung und Aktualisierung des KbS seit 2022 hat zudem gezeigt, dass eine wesentliche Anzahl von belasteten Standorten zum Zeitpunkt der Schätzung der Ausfallkosten im Jahr 2017 noch nicht bekannt war. Abhängig von den Untersuchungsergebnissen, den notwendigen Sanierungsmassnahmen und der Dauer der Verfahren ist daher bereits heute von wesentlich höheren als den bisher geschätzten Kosten auszugehen. Nach heutigem Kenntnisstand ist mit Kosten von bis zu 80 Millionen Franken zu rechnen, also rund das Doppelte der Schätzung aus dem Jahr 2017. Nach Ausschöpfung der über die Sonderabgabe erhobenen Mittel ist daher eine Lösung für die Finanzierung von voraussichtlich weiteren rund 40 Millionen Franken erforderlich.

3 Nachfolgeregelung Finanzierung Ausfallkosten und Verursacheranteile Gemeinden

Da, wie vorstehend ausgeführt, die über die Sonderabgabe eingenommenen Mittel nicht bis zur Erledigung des Altlastenvollzugs reichen werden, ist eine Nachfolgeregelung für die Finanzierung der Ausfallkosten erforderlich. Aus der Ratsdebatte zur Verlängerung der Sonderabgabe ([vgl. Kantonsratsprotokoll vom 26. Oktober 2021](#)) geht hervor, dass eine erneute Verlängerung über das Jahr 2026 hinaus kaum mehrheitsfähig sein dürfte.

Es gilt somit, eine Nachfolgeregelung zu finden, mit welcher die Vorteile des Systems Sonderabgabe beibehalten werden können. Das sind namentlich die Folgenden:

- Die Finanzierung der schwer vorhersehbaren und damit im jährlichen Vorschlagsrhythmus kaum planbaren Ausfallkosten sowie der kommunalen Verursacheranteile ist verstetigt und von den jährlichen Budgetprozessen losgelöst.
- Der Altlastenvollzug wird beschleunigt. Damit wird das Risiko minimiert, die vom Bund neu gesetzten Fristen nicht einhalten zu können und deshalb nach Ablauf dieser Fristen unnötigerweise auf Bundesbeiträge verzichten zu müssen.
- Die Ausfallkosten sind unter den Gemeinden solidarisch finanziert, um die weitgehend zufällige unterschiedliche Betroffenheit der Gemeinden sowie die Unvorhersehbarkeit auf kommunaler Ebene aufzufangen. Ohne Nachfolgeregelung wären die Ausfallkosten, sobald die über die Sonderabgabe eingenommenen Mittel aufgebraucht sind, vollumfänglich von den direktbetroffenen Standortgemeinden zu tragen.

Der vollständige Verbrauch der über die Sonderabgabe eingenommenen Mittel ohne Nachfolgeregelung würde dazu führen, dass die Gemeinden von einem (unbekannten) Tag auf den anderen mit erheblichen Kostenrisiken konfrontiert würden – z.B. bei Ausfallkosten einer plötzlich konkursiten Firma. Ebenso ist es möglich, dass die Bewohnerinnen und Bewohner einer Gemeinde zwar die Sonderabgabe mitfinanziert haben, aber diese Gemeinde erst mit Ausfallkosten konfrontiert wird, wenn sie diese nicht mehr aus der Sonderabgabe refinanzieren kann. Dies würde das Solidaritätsprinzip nicht nur in Frage stellen, sondern ganz im Gegenteil eine Art Finanzierungslotterie zur Folge haben.

Vor diesem Hintergrund wurden durch das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement (BUWD) verschiedene Varianten für die künftige Finanzierung der Ausfallkosten geprüft. Nachfolgend wird die aus Sicht des Regierungsrates zweckmässigste Variante einer Neuregelung vorgestellt. Auf die weiteren Varianten, die geprüft und aus verschiedenen Gründen verworfen wurden, ist im Anschluss näher einzugehen (s. Kap. 4).

3.1 Überführung der Sonderabgabe Altlasten in ein Bilanzkonto Altlasten

Es wird vorgeschlagen, dass das vom Kanton treuhänderisch verwaltete Bilanzkonto «Sonderabgabe», das durch die Einnahmen aus der Sonderabgabe Altlasten geäuft wird, per 1. Januar 2027 in ein Bilanzkonto «Altlasten» zu überführen. Das auf dem Bilanzkonto «Sonderabgabe» dannzumal vorhandene Guthaben wird auf das neue Bilanzkonto «Altlasten» übertragen. Das Bilanzkonto «Altlasten» wird bis zum Abschluss des Altlastenvollzugs ebenfalls treuhänderisch für die Gemeinden durch den Kanton verwaltet und weitergeführt.

3.2 Äufnung des Bilanzkontos Altlasten

Wie ausgeführt haben nach § 32a Absatz 1 EGUSG die Gemeinden die Ausfallkosten zu tragen. An diesem Grundsatz soll sich nichts ändern. Geändert wird einzig der Finanzierungsmechanismus: aktuell wird die Sonderabgabe von 12 Franken jährlich direkt bei den Steuerpflichtigen pauschal erhoben und dem vom Kanton treuhänderisch verwalteten Bilanzkonto «Sonderabgabe» zugewiesen. Zukünftig soll das Bilanzkonto «Altlasten» über die regulären Steuererträge der Gemeinden geäuft werden, um die Finanzierungslücke bis zur Erledigung des Altlastenvollzugs zu decken. Damit wird dem Vorbehalt begegnet, dass die Sonderabgabe von allen Steuerpflichtigen ohne Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu begleichen ist.

Mit der Beibehaltung eines Bilanzkontos und dessen Äufnung über reguläre Steuererträge bleibt die Finanzierung der Ausfallkosten zudem weiterhin verstetigt. Weiter wird die Finanzierung solidarisch von den Gemeinden getragen. Die Höhe der Einlagen in das Bilanzkonto «Altlasten» richtet sich nach dem Stand des Bilanzkontos und soll vom Regierungsrat bei Bedarf jeweils zwei Jahre im Voraus für jeweils vier Jahre festgelegt werden (neuer § 32b USG). Gemäss der geplanten neuen Ausführungsbestimmung in der USV (§ 32b) wird die vom Regierungsrat bestimmte Einlage nach der Bevölkerungszahl per Ende des Vorjahres auf die Gemeinden aufgeteilt. Die jeweiligen Beiträge werden den Gemeinden in Rechnung gestellt und die Einnahmen auf das Bilanzkonto «Altlasten» überwiesen (siehe Ausführungen in Kap. 6.1).

3.3 Auszahlung der Beiträge aus dem Bilanzkonto Altlasten

Sobald neue rechtskräftige Kostenverteilungsverfügungen zu Lasten der Gemeinden vorliegen, löst die Dienststelle Umwelt und Energie (uwe) die erforderlichen Zahlungen ab dem vom Kanton treuhänderisch verwalteten Bilanzkonto «Altlasten» aus. Für die Gemeinden bietet diese Art und Weise der Zahlungsabwicklung den Vorteil, dass die Kosten unmittelbar nach der Rechtskraft der Kostenverteilungsverfügung ab dem Bilanzkonto «Altlasten» beglichen werden und ihre Budgets somit nicht (nochmals und in der Höhe zufällig) belastet werden. Altlastenrechtliche Kosten wirken

sich somit weiterhin – auch wenn sie sehr hoch sind – nicht direkt auf die Erfolgsrechnung der Gemeinden aus.

Stand heute werden über die Sonderabgabe gemäss § 32a EGUSG sowohl die Ausfallkosten als auch die Verursacheranteile der Gemeinden – nicht aber diejenigen des Kantons – finanziert. Diese Regelung soll auch mit der neuen Lösung beibehalten werden.

Den Gemeinden entstand seit der Einführung der Sonderabgabe durch die Untersuchungs- und Sanierungsmassnahmen kein finanzieller Mehraufwand, was letztlich auch die Vollzugsgeschwindigkeit und die Bereitschaft der betroffenen Gemeinden zur raschen Umsetzung begünstigte. Dieser Effekt wird mit der neuen Regelung beibehalten.

3.4 Fazit

Mit der Überführung des Bilanzkontos «Sonderabgabe» in ein neues Bilanzkonto «Altlasten» können die Vorteile der seit 2017 erhobenen Sonderabgabe beibehalten werden. Die nicht vorhersehbaren Ausfallkosten und Verursacheranteile der Gemeinden bleiben verstetigt und werden von allen Gemeinden solidarisch getragen. Diese Lösung trägt weiterhin zu einem zügigen Altlastenvollzug im Kanton Luzern bei und reduziert das Risiko, die vom Bund für den Abschluss der Altlastenbearbeitung gesetzten Fristen zu verpassen.

4 Verworfenne Regelungen

Ein schweizweiter Vergleich zeigt, dass die Finanzierung der Ausfallkosten in den Kantonen unterschiedlich geregelt ist. So werden die Ausfallkosten in 12 Kantonen ganz bis mehrheitlich durch die Gemeinden getragen, während in den übrigen 14 Kantonen der Kanton dafür aufkommt. Weiter werden die Verursacheranteile üblicherweise von demjenigen Gemeinwesen getragen, das als Verursacher qualifiziert wird. Einige wenige Kantone kennen eine Finanzierung der Ausfallkosten über Spezialfinanzierungen wie beispielsweise über Deponie- oder Abfallgebühren.

Das BUWD hat unter anderem basierend auf diesem Vergleich mögliche alternative Varianten für die Finanzierung der Ausfallkosten geprüft. Nachfolgend werden diese erläutert und die Gründe aufgezeigt, weshalb diese verworfen wurden.

4.1 Keine Gesetzesrevision

Ohne Gesetzesrevision blieben mit der aktuellen Regelung des EGUSG nach Ende 2026 die Gemeinden für die Finanzierung der Ausfallkosten und ihrer Verursacheranteile zuständig. Dies hätte zur Folge, dass die Gemeinden, sobald die über die Sonderabgabe eingenommenen Mittel aufgebraucht sind, die Ausfallkosten über ihr ordentliches Budget finanzieren müssten. Je nach Komplexität der notwendigen Massnahmen können dabei in einer Gemeinde Beträge in Millionenhöhe anfallen. Zudem wären die Gemeinden von den noch anfallenden Kosten teils eher zufällig und sehr unterschiedlich betroffen. Eine solche nicht planbare finanzielle Belastung würde für die Gemeinden eine grosse Herausforderung im Budgetierungsprozess darstellen. Aufgrund der vor 2017 gemachten Erfahrungen im Vollzug verzögert dies die Bereitstellung der für die Altlastenbearbeitung erforderlichen Mittel und damit den Altlast-

tenvollzug im Gesamten. Dies wiederum erhöht das Risiko, die neu vom Bund gesetzten Fristen im Altlastenvollzug nicht einhalten zu können. Könnten die Fristen nicht eingehalten werden, entfielen Bundesbeiträge in der Höhe von 30 bis 60 % der Kosten (in der Regel 40 %). Hinzu käme, dass die Bevölkerung jener Gemeinden, in denen der Altlastenvollzug noch nicht abgeschlossen oder angegangen worden ist, doppelt – zuerst mit der Sonderabgabe und danach mit den konkret in der Gemeinde anfallenden Kosten – belastet würde, was den Solidaritätsgedanken – wie er mit der Einführung der Sonderabgabe verknüpft war – ins Umgekehrte drehte.

4.2 Zurück zur Regelung vor KP17

Mit der Rückkehr zur gesetzlichen Regelung vor 2017 würden die Ausfallkosten wiederum dem Kanton zugewiesen. Dabei wären die Ausfallkosten über das ordentliche Budget oder über ein kantonales Bilanzkonto zu finanzieren. Die Ausfallkosten sind im Vergleich zu den Verursacheranteilen wesentlich unberechenbarer, weil im Voraus nicht abgeschätzt werden kann, wann ein privater Verursacher noch zahlungsfähig ist und ob die teilweise komplexen rechtlichen Voraussetzungen für eine Unternehmensnachfolge erfüllt sind, welche die Kostentragungspflicht begründen. Mit dieser Regelung wären zudem die kommunalen Verursacheranteile nicht mehr abgedeckt, womit diese wieder über das ordentliche Budget der Gemeinden zu finanzieren wären. Auch bei dieser Variante besteht das Risiko von Verzögerungen in der Altlastenbearbeitung und damit das Risiko, die Fristen des Bundes nicht einhalten zu können (Folge: Wegfall Bundesbeiträge).

4.3 Weiterführung Sonderabgabe

Die Ratsdebatte im Jahr 2021 betreffend die Verlängerung der Sonderabgabe bis Ende 2026 lässt darauf schliessen, dass eine erneute Verlängerung der Sonderabgabe über das Jahr 2026 derzeit wohl nicht mehrheitsfähig ist. Folglich wurde diese Lösung verworfen. Eine erneute Verlängerung bis zum Abschluss der Altlastenbearbeitung wäre jedoch organisatorisch und gesetzgeberisch einfach umzusetzen und würde alle bekannten Vorteile für die Altlastenbearbeitung mit sich bringen.

4.4 Finanzierung mittels Spezialgebühren

Wie eingangs erwähnt kennen einige Kantone eine Finanzierung der Ausfallkosten über Spezialgebühren. So finanzieren der Kanton Bern und fünf weitere Kantone die Ausfallkosten über Spezialgebühren wie beispielsweise Deponie- oder Abfallgebühren. Solche Spezialgebühren sind politisch umstritten und meist fehlt es am direkten sachlichen Zusammenhang zwischen der Gebühr und dem Einsatzzweck. Die Abfallgebühr beispielsweise weist in Bezug auf die Sanierung von Siedlungsabfalldeponien zwar einen gewissen sachlichen Zusammenhang zu den Verursacheranteilen der Gemeinden auf, zu den übrigen Verursacheranteilen und insbesondere den Ausfallkosten fehlt ein solcher Zusammenhang jedoch vollständig, was abgaberechtlich problematisch ist. Gleiches gilt auch für allfällig weitere in Frage kommende Spezialgebühren wie beispielsweise die Deponiegebühren, die zumindest teilweise ebenfalls keinen sachlichen Zusammenhang mit den zu deckenden Kosten haben.

In sämtlichen Kantonen, die eine solche Spezialgebühr zur Finanzierung von altlastenrechtlichen Kosten erheben, kommt diese ausschliesslich zur Tragung der Ausfall-

kosten zur Anwendung. Die zusätzliche Deckung von kommunalen Verursacherteilen wäre schweizweit ein Novum.

Über die inhaltliche Schwierigkeit hinaus sind Lösungen über Spezialgebühren in der organisatorischen Umsetzung sehr komplex. Abfallgebühren wären beispielsweise über die Abfallverbände abzuwickeln, die teilweise überkantonale Gebilde sind. Dies hätte somit komplizierte Kostenaufteilungen zur Folge. Aufgrund dieser Ausgangslage scheint eine Nachfolgelösung mittels Finanzierung über eine Spezialgebühr zwar auf den ersten Blick prüfenswert, doch ist sie inhaltlich kaum vertretbar und zudem organisatorisch überaus komplex in der Umsetzung. Aus diesen Gründen wurde dieser Lösungsansatz ebenfalls nicht weiterverfolgt.

5 Der Erlassentwurf EGUSG im Einzelnen

Die ursprüngliche Fassung des EGUSG vom 15. Dezember 1998 erfuhr im Bereich Altlasten seit der Inkraftsetzung, mit Ausnahme der Anpassungen im Zusammenhang mit der Einführung der Sonderabgabe im Jahr 2017 und deren Verlängerung, bisher keine Veränderungen. Um den Altlastenvollzug zu optimieren und effizienter zu gestalten, sollen mit dieser Vorlage zugleich weitere geringfügige Anpassungen im EGUSG im Bereich belastete Standorte vorgenommen werden. Neben redaktionellen Anpassungen an das Bundesrecht sind dies namentlich Anpassungen, die die Effizienz im Altlastenvollzug erhöhen und damit dazu beitragen sollen, die vom Bund neu gesetzten Bearbeitungsfristen einhalten zu können. Die Änderungen werden im Detail in Kap. 5.3 erläutert. Weiter beinhaltet die Vorlage Anpassungen im Bereich Luftreinhaltung (s. nachfolgend Kap. 5.1) sowie Lärmschutz (Kap. 5.2).

Die nachfolgenden Erläuterungen folgen dem Aufbau des Gesetzes.

5.1 Änderungen des EGUSG betreffend Luftreinhaltung

Die §§ 14 und 15 sind aus den folgenden Gründen aufzuheben:

§ 14 Massnahmen (Aufhebung)

Gemäss geltendem § 14 EGUSG kann die zuständige kantonale Behörde Grosseemittenten, deren Anlagen mit Emissionen wie Stickoxiden (NOX) oder flüchtigen organischen Verbindungen (VOC) über den im Massnahmenplan festgelegten Emissionsfrachten liegen, zur Reduktion des Schadstoffausstosses verpflichtet. Die USV enthält in § 15 Absatz 1 die Begriffsdefinition für Grosseemittenten; Absatz 2 hält fest, dass diese in der Regel ihren Schadstoffausstoss auf die Hälfte des LRV-konformen Zustands zu reduzieren haben.

Die Regulierung von Grosseemittenten erfolgt heute auf der Grundlage der LRV einzelbetrieblich mittels entsprechender Massnahmenplanung. Die möglichen Massnahmen (z.B. kontinuierliche Emissionsüberwachung) sind direkt in der LRV geregelt (u.a. Art. 13 Abs. 4, Art. 29 LRV). Allerdings verzichtet die LRV auf den Begriff des Grosseemittenten, sondern spricht von «Betrieben, bei denen erhebliche Emissionen austreten können». Diese Formulierung gibt der Vollzugsbehörde Spielraum, um im Vollzug auf aktuelle Erkenntnisse reagieren zu können. Der Begriff des Grosseemittenten als Grundlage für eine Mengenschwelle für Emissionen ist hingegen problematisch; aktuell gibt es auch seitens des Bundes (BAFU) keine eindeutige Definition.

Die kantonale Regelung hat sich daher in der Praxis als nicht vollzugstauglich erwiesen, einerseits wegen des unklaren Begriffs des Grossemittelten und andererseits aufgrund der sehr strengen Vorgabe, den Schadstoffausstoss auf die Hälfte des LRV-konformen Zustands zu reduzieren. Aus diesem Grund sollen die Bestimmungen von § 14 EGUSG sowie § 15 USV (Ausführungsbestimmung) ersatzlos aufgehoben werden – wie ausgeführt genügt die LRV als Grundlage für die Regulierung von Betrieben mit erheblichen Emissionen.

§ 15 Emissionsverbund (Aufhebung)

Diese Bestimmung erlaubt die Bildung von sogenannten Emissionsverbänden. Namentlich können die Inhaberinnen oder Inhaber von Emissionsquellen, die von einer behördlich angeordneten Verschärfung der Emissionsbegrenzungen betroffen sind, mit Zustimmung der kantonalen Behörden einen Verbund bilden. Innerhalb eines solchen Verbunds werden nicht die Emissionen einzelner Anlagen beurteilt, sondern die Summe aller Emissionen aus dem Verbund. In § 16 USV werden die Modalitäten der gemeinsamen Emissionsbilanz geregelt.

Die Bestimmungen zu den Emissionsverbänden erwies sich in der Praxis als nicht umsetzbar, weswegen es bis anhin keinen einzigen solchen Emissionsverbund gibt. Die Bestimmungen von § 15 EGUSG sowie § 16 USV (Ausführungsbestimmung) sind «toter Buchstabe» und können daher ersatzlos aufgehoben werden.

5.2 Änderung des EGUSG betreffend Lärmschutz

5.2.1 Einleitung

Im Kanton Luzern lebten im Jahr 2022 19% (77'800 Personen) der Bevölkerung in Liegenschaften, bei denen die Immissionsgrenzwerte überschritten sind – davon 3% der Bevölkerung bzw. 11'000 Personen in Wohnhäusern, bei welchen sogar der Alarmwert überschritten wird. Dabei handelt es sich auch um Strassenabschnitte, die bereits einmal lärmrechtlich saniert wurden. Im Urteil [1C_574/2020](#) vom 9. März 2023 betreffend Luzernerstrasse in Kriens hielt das Bundesgericht fest, dass es sich beim Lärmschutz um eine Daueraufgabe handelt. Daraus ist abzuleiten, dass die bisherige Vorgehensweise der einmaligen Lärmsanierung von Verkehrsanlagen mit der Rechtsprechung des Bundesgerichts nicht zu vereinbaren ist. Daher soll der Lärmschutz an Strassen im Gesetz neu ausdrücklich als Daueraufgabe verankert werden. Abgeschlossene Lärmsanierungsprojekte sollen entlang einer klaren Priorisierung einer Überprüfung unterzogen werden.

5.2.2 Bisherige Vorgehensweise

Stand heute gelten fast alle Kantonsstrassen als lärmrechtlich saniert. Neben dem Flecken Beromünster sind nur noch in Malters und in Root einzelne Sanierungsprojekte ausstehend. Mit der Durchführung sogenannter Lärmsanierungsprojekte (LSP) wurde die Lärmsituation der betroffenen Perimeter erfasst, entsprechende Massnahmen zur Lärmreduktion geprüft und nach Möglichkeit auch umgesetzt. Für verbleibende Überschreitungen wurden Erleichterungen nach Art. 14 der Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV; [SR 814.41](#)) gesprochen und anstelle von Lärmschutzmassnahmen sogenannte Ersatzmassnahmen – also der Einbau von Schallschutzfenstern ab Alarmwertüberschreitung sowie Beiträge an den freiwilligen Einbau von Schallschutzfenstern bei Immissionsgrenzwertüberschreitungen – umgesetzt. Eigentliche Lärmschutzmassnahmen – wie beispielsweise Lärmschutzwände –

wurden lediglich punktuell realisiert. Lärmschutzmassnahmen an der Quelle – wie lärmarme Beläge oder Temporeduktionen bei Strassen – wurden nicht umgesetzt.

Nach Art. 37a LSV gelten die sanierten Strecken so lange als lärmrechtlich saniert, wie die verfügbaren Lärmimmissionen nicht überschritten werden und kein baulicher Eingriff an der Strasse vorgenommen wird. Da die Verkehrszunahme in den LSP in der Regel überschätzt wurde, gelten nach wie vor alle einmal sanierten Strassen als lärmrechtlich saniert, obwohl die Immissionsgrenzwerte oft klar überschritten sind.

Vor der Durchführung baulicher Eingriffe oder Veränderungen einer Strassenanlage ist gemäss Art. 8 LSV jeweils zu prüfen, ob es sich beim geplanten Eingriff um eine wesentliche Änderung dieser bestehenden ortsfesten lärmemittierenden Anlage handelt. Eine solche wesentliche Änderung liegt vor, sobald ein Projekt eine Lärmzunahme von mindestens einem Dezibel verursacht oder ein erhebliches Investitionsvolumen mit sich bringt. Durch diese Vorgehensweise werden gewisse Teilabschnitte bestehender LSP nach und nach überarbeitet sowie entsprechende Massnahmen an der Quelle auch umgesetzt. Bei unwesentlichen Eingriffen, wie beispielsweise Unterhaltmassnahmen, sind gemäss Art. 11 Abs. 2 USG Massnahmen im Sinne der Vorsorge zu prüfen und umzusetzen – sofern technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar.

5.2.3 Lärmschutz als Daueraufgabe

Mit dem Urteil 1C_574/2020 des Bundesgerichts betreffend die Luzernerstrasse in Kriens wurde der Kanton Luzern verpflichtet, neue Lärmmessungen durchzuführen. Zusätzlich hielt das Bundesgericht klar fest, dass es sich beim Lärmschutz um eine Daueraufgabe handelt. Daraus ist abzuleiten, dass die bisherige Vorgehensweise der einmaligen Lärmsanierung mit der Rechtsprechung des Bundesgerichts nicht mehr zu vereinbaren ist. In der Folge sind bei der Dienststelle uwe denn auch bereits mehrere Wiedererwägungsgesuche bestehender Lärmsanierungsprojekte eingegangen. Die Gesuche fordern, die bestehenden Sanierungserleichterungen aufzuheben, die Lärmsituation neu zu beurteilen und Tempo 30 als Sofortmassnahme zu prüfen.

Um den Forderungen aus dem genannten Bundesgerichtsentscheid nachzukommen wurde eine Strategie zur Neubeurteilung bestehender Lärmsanierungsprojekte ausgearbeitet. Diese Strategie und die damit verbundene Projektpriorisierung zur Neubeurteilung bereits lärmsanierter Strassenabschnitte ist von grosser Wichtigkeit, da infolge des Fachkräftemangels aktuell weder der Kanton noch die berichtstellenden Fachbüros über genügend personelle Ressourcen verfügen, um die über 100 rechtskräftigen LSP zeitnah und zeitgleich neu zu beurteilen.

5.2.4 Neubeurteilungen

Um den Auftrag «Lärmschutz als Daueraufgabe» mit den vorhandenen Ressourcen erfüllen zu können, werden alle bestehenden LSP anhand der folgenden drei Kriterien priorisiert:

1. Alter des Lärmsanierungsprojekts;
2. Personen-Dezibel-Überschreitung (Schwere der Lärmbelastung);
3. Bauprogramm bzw. Programm Gesamtmobilität.

Die benötigten Grundlagen werden zurzeit von der Dienststelle uwe erarbeitet. Im Anschluss erfolgt die Koordination mit der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur

(vif), um die Projektumsetzung nach Möglichkeit mit dem Programm Gesamtmobilität abzustimmen. Mit dieser Vorgehensweise soll sichergestellt werden, dass alle LSP im Zeitraum von rund 25 Jahren neu beurteilt werden können.

5.2.5 Anpassung § 18 EGUSG

§ 18 hält die Aufgaben der Strassenverwaltungsbehörde bei der Errichtung oder Änderung von Strassenverkehrsanlagen fest. Namentlich sorgt sie für die Einhaltung der Vorschriften gegen den Lärm, sie führt die Sanierung bestehender Verkehrsanlagen durch und vollzieht die Schallschutzmassnahmen an bestehenden Gebäuden. Die Bestimmung soll dahingehend präzisiert werden, dass die Sanierung bestehender Verkehrsanlagen neu ausdrücklich als Daueraufgabe der Strassenverwaltungsbehörde (Dienststelle vif) bezeichnet wird, wobei bestehende Verkehrsanlagen spätestens alle 25 Jahre zu überprüfen bzw. neu zu beurteilen sind.

Um diese Daueraufgabe wirkungsvoll umzusetzen, wird die Verordnung in § 19 mit einem neuen Absatz 1^{bis} ergänzt. Dieser regelt die Vorgehensweise für die Überprüfung von bestehenden Verkehrsanlagen gemäss § 18 EGUSG sowie die Zuständigkeiten. Die Dienststelle Umwelt und Energie als kantonale Umweltschutzbehörde ist dafür zuständig, den verfügten Stand der Strassenlärm-sanierungen regelmässig zu überprüfen. Stellt sie wesentliche Abweichungen fest, fordert sie die Dienststelle vif als zuständige Strassenverwaltungsbehörde dazu auf, Sanierungsmassnahmen zu ergreifen (Grundsatz). Dies soll jedoch nicht planlos erfolgen, sondern, wie oben bereits ausgeführt, im Rahmen einer von den zwei Dienststellen gemeinsam erarbeiteten Priorisierung der zu sanierenden Strassenabschnitte, wobei die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel zu berücksichtigen sind.

5.3 Änderungen des EGUSG betreffend belastete Standorte

Das EGUSG soll in Kapitel 5.2 betreffend belastete Standorte folgendermassen geändert werden:

Änderung der Überschrift 5.2: Belastete Standorte (neu)

In Anlehnung an die Überschrift des 4. Abschnitts des USG «Sanierung belasteter Standorte» soll die Überschrift in Kapitel 5.2 ebenfalls auf «Belastete Standorte» angepasst werden. Da die Bestimmungen aber nicht nur die Sanierung umfassen, sondern den gesamten Vollzug betreffend belastete Standorte, wurde auf den Zusatz «Sanierung» verzichtet.

§ 31 Sanierung

Absatz 1

Diese Bestimmung wird analog zur Überschrift redaktionell bereinigt. Zudem erwies sich die generelle Anhörung der Gemeinden im Vollzug als nicht praktikabel, vielmehr werden die Gemeinden dann angehört, wenn sie als Kostenträgerinnen bzw. Verursacherinnen ohnehin Verfahrenspartei sind.

Absatz 2

Gemäss geltendem Recht erlässt der Regierungsrat die Entscheide über die Kostenverteilung (sog. Kostenverteiler). In den letzten Jahren ist die Anzahl der Kostenverteiler stetig gestiegen und nimmt infolge des beschleunigten Altlastenvollzugs wei-

ter zu. In altlastenrechtlichen Verfahren können die Verfahrensparteien zu verschiedenen Zeitpunkten im Verfahren einen Antrag auf Kostenverteilung stellen. Die Kostenverteiler umfassen oft auch kleinere Beträge im Umfang von wenigen tausend Franken.

Aus vollzugstechnischen Gründen hält es der Regierungsrat für sinnvoll, die Zuständigkeit für Verfügungen über die Kostenverteilung in Zukunft auf die Dienststelle Umwelt und Energie zu übertragen. § 31 Abs. 2 EGUSG soll entsprechend angepasst werden. Dies ist möglich, weil die Verteilung von Mitteln aus dem treuhänderisch für die Gemeinde verwalteten Bilanzkonto im Rahmen einer Kostenteilung keiner Ausgabebewilligung nach dem Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (FLG; SRL Nr. [600](#)) bedarf, womit auch die unterschiedlichen Finanzkompetenzen nicht zur Anwendung kommen, mit Ausnahme der seltenen Fälle, wo der Kanton einen eigenen Kostenanteil als Verursacher zu tragen hat. In diesen Fällen geht die spezialgesetzliche Kompetenzregelung des FLG vor.

§ 32 Beiträge (Aufhebung)

§ 32 betreffend Beiträge des Kantons an anrechenbare Sanierungskosten ist in der Praxis obsolet. Für die Fälle von Absatz 1 Bst. a (wo Verursacher und Verursacherinnen nach Bundesrecht keine Kosten übernehmen müssen) besteht seit Einführung der Sonderabgabe für Ausfallkosten eine Spezialfinanzierung. Auch Gesuche nach Bst. c kommen in der Praxis nicht vor, weil die dort genannten Standorte ebenfalls über die Sonderabgabe finanziert werden. Entsprechend kann die Bestimmung aufgehoben werden.

§ 32a Ausfallkosten

Der 2017 eingeführte Grundsatz, wonach die Gemeinden die Ausfallkosten tragen, bleibt bestehen und wird um die anrechenbaren Kosten für Untersuchungen und Überwachungen ergänzt (Abs. 1). Dies entspricht der bundesrechtlichen Praxis, da Ausfallkosten nicht ausschliesslich bei Sanierungsbedarf entstehen können. Die Finanzierung hingegen wird angepasst, weswegen Absatz 2 aufgehoben und durch den nachfolgenden neuen § 32b ersetzt wird. Der Grundsatz, wonach der Regierungsrat das Weitere in der Verordnung regelt, wird neu in § 32b Abs. 4 aufgenommen, somit kann auch Absatz 3 aufgehoben werden.

§ 32b Finanzierung (neu)

Absatz 1

Wie vorstehend ausgeführt, soll die Finanzierung der Ausfallkosten und derjenigen Kosten, die die Gemeinden als Verursacherinnen zu tragen haben, über ein Bilanzkonto «Altlasten» erfolgen. Dies garantiert einen weiterhin reibungslosen und speditiven Vollzug der Altlastenbearbeitung.

Absatz 2

Die im Zeitraum der Sonderabgabe generierten Einnahmen, die per 31. Dezember 2026 noch nicht zur Auszahlung gelangt sind, werden auf das neue Bilanzkonto «Altlasten» übertragen. Künftige Einlagen der Gemeinden sollen vom Regierungsrat bedarfsgerecht jeweils zwei Jahre im Voraus für eine Vierjahresperiode festgelegt werden, so dass auf kommunaler Ebene genügend Vorlauf für eine entsprechende Budgetierung besteht.

Absatz 3

Stand heute kann noch nicht abgeschätzt werden, wann der Vollzug betreffend Altlasten abgeschlossen sein wird. Mit dem neuen Absatz 3 wird jedoch festgehalten, dass das Bilanzkonto «Altlasten» aufzulösen ist, sobald alle notwendigen Untersuchungen, Überwachungen und Sanierungen von belasteten Standorten nach Bundesrecht abgeschlossen sind.

Absatz 4

Die Verordnungskompetenz des Regierungsrats wird aus dem aufgehobenem § 32a Absatz 3 in diesen neuen Absatz 4 überführt.

6 Der Erlassentwurf USV im Einzelnen

Da, wie eingangs erwähnt, aufgrund der Gesetzesänderungen im Bereich belastete Standorte ohnehin Anpassungen in der Umweltschutzverordnung nötig sind (s. Kap. 6.1), wurde dies zum Anlass genommen, verschiedenste weitere, seit längerer Zeit pendente Änderungen derselben umzusetzen. Dabei handelt es sich vornehmlich um redaktionelle Bereinigungen sowie Anpassungen, die aufgrund von Änderungen der bundesgesetzlichen Grundlagen und/oder Anpassungen im Vollzug nötig wurden (s. nachfolgende Ausführungen in den Kap. 6.2 und 6.3).

6.1 Änderungen der USV betreffend belastete Standorte

Die USV soll in Kapitel 5.4 betreffend belastete Standorte folgendermassen geändert werden:

Änderung der Überschrift 5.4: Belastete Standorte

Redaktionelle Bereinigung der Kapitelüberschrift: Deponien (bzw. Ablagerungsstandorte) sind eine Teilmenge der belasteten Standorte, Anpassung an bundesrechtliche Fachterminologie und analog Anpassung Überschrift Kapitel 5.2 EGUSG.

§ 29 Kataster

Absatz 1

Redaktionelle Bereinigung des Begriffs der belasteten Standorte (siehe oben).

Absatz 2

Ergänzung Zuständigkeit Dienststelle uwe zu Eintragung von belasteten Standorten in Grundbuch gemäss Art. 32d^{bis} Absatz 4 USG.

§ 30 Untersuchung, Überwachung und Sanierung

Änderung Titel und Absatz 1

Redaktionelle Bereinigung: Die bisherige Formulierung widerspiegelt den Vollzug nicht korrekt. Neben den notwendigen Untersuchungen ordnet die Dienststelle uwe auch entsprechende Überwachungs- sowie Sanierungsmassnahmen an.

§§ 31 und 31a Sanierungsprojekt / Sicherstellung der Kostendeckung (Aufhebung)

Gemäss § 1 Absatz 1 der Verordnung ist die Dienststelle uwe die zuständige Behörde für den Vollzug des Umweltschutzes, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist. Aufgrund der Anpassung in § 30 sind spezifische kantonale Vollzugsvorgaben betreffend Sanierung nicht mehr nötig, da diese bundesrechtlich bereits vorge-

geben sind (Art. 17 und 18 AltIV). Das gleiche gilt für die in § 31a enthaltenen Vorgaben betreffend die Sicherstellung der Kostendeckung (§ 32d^{bis} Absätze 1 und 2 USG). Die Bestimmungen können somit gestrichen werden.

§ 32 Beiträge an Sanierungskosten (Aufhebung)

Siehe obenstehende Begründung zur Aufhebung von § 32 EGUSG (Kap. 5.3).

§ 32a Ausfallkosten (Aufhebung)

Die bisherige Bestimmung über die Finanzierung der Ausfallkosten mittels Sonderabgabe ist aufgrund der Einführung eines neuen Finanzierungsmechanismus gemäss § 32b EGUSG (neu) aufzuheben (s. nachfolgende Ausführungen).

§ 32b Finanzierung (neu)

Mit dieser Bestimmung regelt der Regierungsrat gemäss gesetzlichem Auftrag in § 32b Absatz 4 EGUSG die Details des neu eingeführten Finanzierungsmechanismus.

Absatz 1

Der Beschluss des Regierungsrats über Einlagen in das Bilanzkonto Altlasten soll jeweils zwei Jahre im Voraus für vier Jahre festgelegt werden (vgl. § 32b Abs. 2 EGUSG). Die Information des Regierungsrats und der Gemeinden durch die Dienststelle uwe über den Stand des Bilanzkontos Altlasten soll somit ebenfalls im Zweijahresrhythmus erfolgen.

Absatz 2

Sind Einlagen in das Bilanzkonto «Altlasten» erforderlich, so legt der Regierungsrat deren Höhe auf der Basis der Information gemäss Absatz 1 fest. Die Einlage wird nach der Bevölkerungszahl per Ende des Vorjahres auf die Gemeinden aufgeteilt. Die entsprechenden Gemeindebeiträge werden den Gemeinden in Rechnung gestellt und die Einnahmen auf das Bilanzkonto Altlasten überwiesen. Dies entspricht einer solidarischen Leistung der Einlagen durch die Gemeinden.

Absatz 3

Entspricht vormaliger Regelung in § 32a Abs. 4 USV (Auszahlung im Rahmen der auf dem Bilanzkonto vorhandenen Mittel).

6.2 Weitere Änderungen der USV

§ 1 Kantonale Umweltschutzfachstelle

Absatz 2

Redaktionelle Bereinigung.

§ 4 Umweltbeobachtung

Absatz 1

Die bisherige Formulierung stammt aus den Anfängen der Umweltgesetzgebung und ist veraltet. Sie soll daher durch eine allgemeine Aufgabennorm ersetzt werden. Gemäss neuer Formulierung erhebt die Dienststelle uwe die für den Vollzug des Umweltschutzes und die Umweltbeobachtung notwendigen Grundlagen.

Absatz 2

Redaktionelle Bereinigung bzw. Anpassung an bundesrechtliche Fachterminologie (anstelle Altlastenkataster: Kataster der belasteten Standorte; anstelle Bodenkataster:

Bodenkarten). Mit Bodenkarten sind die Kartierungen nach § 39c Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes ([PBG](#)) betreffend Fruchtfolgefleichen gemeint.

§ 5 *Förderung*

Absatz 1

Redaktionelle Bereinigung.

§ 6 *Information*

Absatz 1

Die Formulierung ist nicht mehr zeitgemäss und soll daher analog zur Formulierung in § 10 KGSchV angepasst werden.

§ 7 *Anlagen mit erheblicher Luftverunreinigung*

Gemäss § 9 Abs. 4 EGUSG sind Baugesuche für Anlagen, die *erhebliche Luftverunreinigungen* verursachen, der zuständigen kantonalen Behörde zur Stellungnahme zu unterbreiten. § 7 der Verordnung regelt, welche Anlagen unter diese Bestimmung fallen.

Absatz 1a: Parkierungsanlagen

Die Bestimmung betreffend Parkierungsanlagen mit 100-299 Parkplätzen wird aufgehoben. Für Anlagen mit mehr als 500 Parkplätzen ist gemäss Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung ([UVPV](#); SR 814.011) eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschrieben. Zudem gelten Anlagen mit mehr als 500 Parkplätzen im kantonalen Richtplan 2019 als verkehrsintensive respektive publikumsintensive Einrichtungen (PE) und unterliegen somit den entsprechenden raumplanerischen Vorgaben.¹ Es besteht somit kein Bedarf für eine zusätzliche kantonale Kontrollpflicht für kleinere Anlagen.

Absatz 1b: Holzfeuerungsanlagen

Neu gelten nicht nur handbeschickte, sondern alle, d.h. auch automatisch beschickte Restholzfeuerungen für Restholz aus der Holzverarbeitenden Industrie und dem Holzverarbeitenden Gewerbe als Anlagen, die erhebliche Luftverunreinigungen verursachen. Die Begrifflichkeit wird an Anhang 5 Ziff. 31 Abs. 1 lit. c der Luftreinhalteverordnung des Bundes (LRV; SR 814.318.142.1) angepasst.

Absatz 1c: Anlagen mit Öl- oder Gasfeuerungen

Die Messempfehlungen Feuerungen aus der Vollzugshilfe Emissionsmessung bei Feuerungen für Öl, Gas und Holz des Bundesamtes für Umwelt (BAFU)² lassen Feuerungskontrolleure für die Kontrolle von Anlagen bis 1'000 kW Feuerungswärmeleistung zu. Die Kontrolle kann durch vereinfachte Messverfahren erfolgen und untersteht der Zuständigkeit der Gemeinden. Für Anlagen mit mehr als 1'000 kW gelten die Anforderung gemäss Messempfehlung bei stationären Anlagen aus der Vollzugshilfe Emissionsmessung bei stationären Anlagen des BAFU.³ Daher erfolgt die Anpassung des Grenzwertes von 350 auf 1'000 kW Feuerungswärmeleistung.

¹ Richtplan 2019, S8-1, S. 106.

² [Vollzugshilfe](#) Emissionsmessung bei Feuerungen für Öl, Gas und Holz – Messempfehlungen Feuerungen, 2. Aktualisierte Ausgabe, BAFU, 2018.

³ [Vollzugshilfe](#) Emissionsmessung bei stationären Anlagen – Emissions-Messempfehlungen, BAFU, 2020.

Absatz 1d: Industrie- und Gewerbeanlagen

Durch den Verweis auf Art. 13 LRV wird die Bestimmung insgesamt verständlicher. Zudem können mit dieser Formulierung neue Anlagen in Zukunft über das Baugesuchverfahren erfasst werden, womit die Meldepflicht der Betreiber entfällt.

§ 8 Stückholzkessel (Aufhebung)

Die gesetzlichen Anforderungen an Stückholzkessel wie z.B. Konformitätserklärung, Emissionsbegrenzung, zugelassener Brennstoff usw. werden seit der letzten Revision der LRV im Jahr 2018 abschliessend in dieser geregelt. Die kantonale Bestimmung kann daher ersatzlos aufgehoben werden.

§ 9 Zuständigkeiten

Absatz 1a

Die Gemeinden sind neu für Anlagen bis 1'000 kW (bis anhin: 350 kW) zuständig; diese Anpassung erfolgt abgestimmt auf die Anpassung von § 7 Absatz 1c USV (vgl. vorangehende Erläuterungen).

§ 10 Organisation der kommunalen Feuerungskontrolle (Anpassung Titel)

Der Titel wird um den Zusatz «kommunalen» ergänzt. Dies dient der Klarstellung, dass sich diese Regelungen nur auf die Feuerungskontrolle in der Zuständigkeit der Gemeinden beziehen. Dies hat in der Vergangenheit im Vollzug mehrfach zu Unklarheiten geführt.

Absatz 2

Die kantonale Regelung betreffend Ausbildung und Ausrüstung im geltenden § 11 Abs.1 (vgl. nachfolgend) entspricht nicht mehr der heutigen Praxis. Entsprechend kann in Bezug auf die Fachleute auf den entsprechend anwendbaren Art. 14 Abs. 2 LRV verwiesen werden. Die dort erwähnte *Messempfehlung Feuerungen* des BAFU definiert in Anhang 3 die erforderlichen Ausbildungen für Feuerungskontrolleure.

Absatz 4

Im Kanton Luzern sind die Gemeinden für die Feuerungskontrollen (Feuko) zuständig (siehe § 9 Abs. 1 USV). Diese delegieren Aufgaben an Administrationsstellen, welche über ein Anlageninventar verfügen. Die Gemeinden und die Dienststelle uwe hatten somit bisher keine Gesamtübersicht der Feuko-Anlagen auf Gemeinde- oder Kantonsgebiet. Um die Administration der Feuerungskontrollen zu erleichtern, wurde kantonsübergreifend in Zusammenarbeit mit den Zentralschweizer Kantonen eine neue zentrale Datenbank FEKO eingeführt, in der die Gemeinden bzw. die beauftragten Administrationsstellen die Anlagen erfassen und weiterführende Angaben über den Vollzug machen. Auf diese Datenbank haben alle relevanten Akteure Zugriff, so auch der Kanton. Auf diese Weise konnte die Dienststelle uwe das Controlling und die Qualitätssicherung der Feuerungskontrollen verbessern. Ausserdem können die Daten der Gemeinden auch dem Fachbereich Energie der Dienststelle uwe zur Verfügung gestellt werden, damit Lufthygiene- und Energiefragen gemeinsam betrachtet werden können.

In der Datenbank FEKO werden folgende Anlagen erfasst:

- Öl- und Gasfeuerungen bis 1'000 kW Feuerungswärmeleistung (FWL);
- kleine Holzfeuerungen (Zentralheizungen) bis 70 kW FWL (Messungen);
ohne Spezialfall «kleine Restholzfeuerungen bis 70 kW FWL»

- mit Holzbrennstoffen betriebene Einzelraumfeuerungen (Aschekontrolle).

Die Einführung der Datenbank FEKO erfolgte kantonsübergreifend in Zusammenarbeit mit den Zentralschweizer Kantonen. Absatz 4 wird entsprechend an die heutige Praxis angepasst.

§ 11 Ausbildung und Ausrüstung (Aufhebung)

Die Bestimmung soll aus den folgenden Gründen aufgehoben werden:

Absatz 1

Die aktuell gültige Regelung zur erforderlichen Ausbildung der Feuerungskontrollere wird neu in § 10 Absatz ergänzt, weswegen Absatz 1 aufgehoben werden kann.

Absatz 2

Die Übergangsregelung bis 2022 ist obsolet und kann daher aufgehoben werden.

Absatz 3

Die gesetzlichen Anforderungen an Messgeräte zur Feuerungskontrolle werden seit der letzten Revision der LRV im Jahr 2018 abschliessend in Art. 13a geregelt. Die Bestimmung kann daher ersatzlos aufgehoben werden.

Der neue Art. 13a LRV geht darauf zurück, dass die Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter (KVU) einen Handlungsbedarf zur Verbesserung der Qualitätssicherung der amtlichen Emissionsmessungen identifiziert hatte. Sie errichtete zu diesem Zweck eine zentrale Geschäftsstelle QS Emissionsmessungen. Deren Hauptaufgabe ist die Durchführung von periodischen Audits mit Messstellen gemäss Art. 13a LRV, um zu prüfen, ob diese die fachlichen und qualitativen Anforderungen für eine Zulassung erfüllen. Art. 14 LRV enthält zudem weitere Anforderungen an die Durchführung der Messungen.

§ 12 Grenzwertverschärfungen bei Feuerungsanlagen (Aufhebung)

Diese Bestimmung kann ersatzlos aufgehoben werden, da die Sanierung der entsprechenden Anlagen mittlerweile abgeschlossen ist.

§ 13 Kaminhöhe (Aufhebung)

Diese Bestimmung ist obsolet und kann somit ersatzlos aufgehoben werden.

§ 14 Vollzug (Anpassung Titel und Aufhebung Bst. a-d)

Die bisher in den Absätzen 1a-d einzeln aufgeführten Vollzugsaufgaben ergeben sich hinreichend bestimmt aus dem übergeordneten Bundesrecht. Es wird daher an dieser Stelle einzig die Zuständigkeit der Dienststelle uwe betreffend Vollzug der LRV explizit festgehalten, analog zur Regelung in § 17. Entsprechend wird auch der Titel angepasst.

§ 15 Massnahmen bei Grossemittenten (Aufhebung)

Siehe Ausführungen zur Aufhebung von § 14 EGUSG in Kap. 5.1 vorangehend.

§ 16 Emissionsverbund (Aufhebung)

Siehe Ausführungen zur Aufhebung von § 15 EGUSG in Kap. 5.1 vorangehend.

§ 17b (neu) Bestehende und neue Notstromanlagen

Absatz 1

Seit dem 16. November 2015 gelten gemäss Anhang 2 Ziff. 827 LRV für Verbrennungsmotoren stationärer Notstromgruppen Emissionsbegrenzungen sowie eine periodische Mess- und Kontrollpflicht. Viele Standorte solcher Anlagen sind der Dienststelle uwe jedoch unbekannt, weshalb die bundesrechtlich vorgeschriebenen Messungen und Kontrollen nur ungenügend vollzogen werden können. Ausserdem werden teilweise mobile Notstromgruppen längerfristig ortsfest eingesetzt, regelmässig sogar ohne Baubewilligung. Damit die bundesrechtlich vorgeschriebene Mess- und Kontrollpflicht in Zukunft gesetzeskonform vollzogen werden kann, soll für bestehende und neue Verbrennungsmotoren von Notstromgruppen, die in Anlagen oder Gebäuden installiert sind und eine Feuerungswärmeleistung (FWL) von mindestens 50 kW aufweisen (s. Anhang 2, Ziff. 827 LRV), neu eine Meldepflicht eingeführt werden. Mit dieser Leistungsschwelle (Bagatellgrenze) wird sichergestellt, dass kleinste Notstromgruppen nicht unter die Meldepflicht fallen. Da bei älteren Anlagen die FWL unter Umständen nicht bekannt ist, wird für diese Fälle ein Schwellenwert von 24 kVA elektrische Leistung festgesetzt.

Absatz 2

Die Netzeinspeisung zur Spitzenlastabdeckung der Stromversorger ist nur für Anlagen zulässig, die dem Stand der Technik entsprechen. Damit soll verhindert werden, dass Notstromgruppen, welche nicht auf dem aktuellen Stand der Technik gehalten werden, für die (regelmässige) Spitzenlastabdeckung verwendet werden können. Da bei solchen Anlagen massive Emissionen entstehen können, ist deren Verwendung zu unterbinden. Vorbehalten bleibt dem allenfalls entgegenstehendes Bundesrecht, sollte der Bundesrat im Falle einer unmittelbar drohenden oder bereits eingetretenen Strommangellage die Verordnung über den Betrieb der Reservekraftwerke in Kraft setzen.

§ 18 Publikumsveranstaltungen mit Schall

Anpassungen in Titel und Absatz 1

Im Jahr 2019 löste die neue Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG; SR [814.711](#)) die Schall- und Laserverordnung (SLV) ab. Gemäss dem 4. und 5. Abschnitt der Verordnung sind die Kantone nur noch für den Vollzug für Veranstaltungen mit Schall zuständig. Titel und Absatz 1 dieser Bestimmung sollen daher entsprechend angepasst werden.

Absatz 2

Neu soll die Dienststelle uwe für Messungen und Kontrollen nebst der Luzerner Polizei auch private Unternehmen beiziehen können (vgl. auch § 4 EGUSG).

§ 19 Lärmschutz an Strassen (Anpassung Titel)

Anpassung Titel

Der Titel der Bestimmung wird, entsprechend dem neuen Inhalt (s. nachfolgende Ausführungen) angepasst bzw. gekürzt.

Absatz 1 (Aufhebung) und neuer Abs. 1^{bis}

Absatz 1 ist aufgrund der abgelaufenen Frist für die lärmrechtliche Sanierung von Strassen aufzuheben (vgl. Art. 17 Abs. 4b LSV). Der Lärmschutz an Strassen ist, wie

vorstehend in Kapitel 5.2 ausgeführt, eine Daueraufgabe und auch bereits sanierte Strassenabschnitte sind regelmässig zu überprüfen. Die Modalitäten dieser Daueraufgabe soll der neue Abs. 1^{bis} als Ausführungsbestimmung zu § 18 EGUSG regeln (s. Ausführungen in Kap. 5.2.5). Die Dienststelle Umwelt und Energie als kantonale Umweltschutzbehörde ist dafür zuständig, den verfügbaren Stand der Strassenlärm-sanierungen gemäss Art. 37a LSV (anhand eines Monitorings) regelmässig zu überprüfen. Stellt sie wesentliche Abweichungen fest, fordert sie die Dienststelle uve als zuständige Strassenverwaltungsbehörde dazu auf, Sanierungsmassnahmen zu ergreifen (Grundsatz). Dies soll jedoch nicht planlos erfolgen, sondern, wie vorstehend ausgeführt, im Rahmen einer von den zwei Dienststellen gemeinsam erarbeiteten Priorisierung der zu sanierenden Strassenabschnitte, wobei die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel zu berücksichtigen sind.

Absatz 2 (Aufhebung)

Die sanierungsbedürftigen Strassen werden von der Dienststelle uve definiert und der Regierungsrat erstellt gemäss § 19 EGUSG Mehrjahrespläne für sanierungsbedürftige Strassen oder Strassenabschnitte. Der Kantonsrat entscheidet gemäss § 45 StrG über die Aufnahme ins Programm Gesamtmobilität, damit die anfallenden Kosten entsprechend ins Budget aufgenommen werden können. Die bisherige Regelung in Absatz 2 ist damit obsolet und kann ersatzlos gestrichen werden.

§ 19a Schallschutzmassnahmen bei Bundesanlagen (neuer Titel)

Absatz 1

Betreffend Eisenbahnen wird heute gemeinhin von Schallschutzmassnahmen gesprochen und nicht von Lärmsanierung (entsprechende Anpassung im Titel dieser Bestimmung). Die Umsetzung von solchen Schallschutzmassnahmen bei der Sanierung, Änderung oder dem Neubau von Bundesanlagen erfolgt durch den Kanton. Dies betrifft nicht nur Eisenbahnen, sondern insbesondere auch Militärflugplätze sowie die militärischen Schiessanlagen. Der Begriff der Eisenbahnen wird daher durch Bundesanlagen ersetzt und der Norminhalt der Bestimmung entsprechend angepasst.

§ 19c (neu) Verbot von himmelwärts gerichteten Lichtquellen

Mit dieser neuen Bestimmung wird der Einsatz von sogenannten Skybeamern und vergleichbaren künstlichen Lichtquellen, die in den Himmel abstrahlen, untersagt. Die Regelung dient dem Schutz der Umwelt und der Erhaltung der natürlichen Nachtlandschaft, die nachweislich durch Skybeamer, Laser-Scheinwerfer, Reklamescheinwerfer oder ähnliche künstliche, himmelwärts gerichtete Lichtquellen übermässig beeinträchtigt wird. Durch diese Massnahme kann mit verhältnismässigen Mitteln eine übermässige Lichtverschmutzung verhindert werden und zugleich ein Beitrag zum Erhalt einer möglichst naturnahen Umwelt für die Tierwelt sichergestellt werden.

Die Verbotsbestimmung entspricht einer vom BAFU empfohlenen Regelung (vgl. [Empfehlung zur Vermeidung von Lichtemissionen, BAFU 2021](#)), die sich in mehreren anderen Kantonen bereits erfolgreich etabliert hat.

§ 20 *Abfallplanung*

Absatz 1

Die Bestimmung wird an [Art. 6 VVEA](#) angepasst (Berichterstattung). Die VVEA gibt vor, welche öffentlich zugänglichen Verzeichnisse der Kanton jährlich erstellt. Sie umfassen die Mengen der auf dem Kantonsgebiet entsorgten Abfälle (aufgeschlüsselt nach Abfallarten), sowie Listen von Abfallanlagen, in denen wesentliche Mengen von Abfällen behandelt bzw. entsorgt werden.

Absatz 2

Redaktionelle Anpassung und Einbezug von [Art. 4](#) Abs. 2 und 3 VVEA. Dort wird eine Überprüfung sowie allfällige Anpassung der Abfallplanung alle 5 Jahre vorgegeben und die Zusammenarbeit der Kantone in der Abfallplanung gefordert.

Absatz 3

Redaktionelle Anpassung.

Absatz 4 (neu)

Dieser zusätzliche Absatz wird eingefügt, um die Zuständigkeit der Umsetzung von [Art. 5 VVEA](#) zu regeln, der die Koordination der Abfallplanung mit der Raumplanung verlangt. Die Erarbeitung bzw. Überarbeitung der Richtpläne vollzieht die Dienststelle Raum und Wirtschaft. Der Kantonsrat erlässt gemäss § 7 Abs. 1d PBG als Teil des kantonalen Richtplans die behördenverbindlichen raumordnungspolitischen Zielsetzungen u.a. auch die Entwicklungsziele und -strategien bezüglich Entsorgung.

§ 20a (neu) *Abfälle von Baustellen*

Die Zuständigkeiten zum Vollzug von Art. 16 VVEA sind im Kanton zu regeln. Die Zuständigkeitsabgrenzung stützt sich auf §§ 187, 192, 192a, 195 und 203 PBG.

§ 23 *Projektbewilligungsverfahren für Abfallanlagen*

Anpassung in Titel und Absatz 1

Streichung des Begriffs «Deponien», da diese gemäss Art. 3 lit. k VVEA auch Abfallanlagen sind.

Anpassung der Überschrift 5.2: Sonderabfälle und anderen kontrollpflichtigen Abfälle

Die Überschrift wird angepasst an den neuen Wortlaut der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen ([VeVA](#)). Die VeVA löste 2006 die VVS (Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen) ab. Sie klassifiziert neu neben den Sonderabfällen auch andere kontrollpflichtige Abfälle (ak-Abfälle). Daher wurde eine Anpassung des Titels notwendig.

§ 25 *Vollzug*

Anpassung Titel und Absatz 1

§ 25 erhält der Vollständigkeit halber neu einen Titel. Absatz 1 wird entsprechend an den Wortlaut der VeVA angepasst (vgl. vorangehende Erläuterung zur Anpassung der Überschrift 5.2).

Absatz 2

Redaktionelle Bereinigung.

§ 26 Lagerung ausgedienter Strassenfahrzeuge, Baumaschinen sowie metallhaltiger Abfallsperrgüter

Anpassung Titel und Absatz 1

Die Bestimmungen von § 26 Absatz 1 und 28 werden in § 26 zusammengeführt (s. nachfolgende Ausführungen zu den inhaltlichen Änderungen). Entsprechend ist der Titel der Bestimmung anzupassen.

Absatz 1 soll folgendermassen angepasst werden: Für die Lagerung der genannten Fahrzeuge und Maschinen ist es irrelevant, ob diese im Innern oder im Freien gelagert werden, somit ist die Anforderung «im Freien» zu streichen. Solche Sammelplätze sind ohnehin bewilligungspflichtig, da sichergestellt werden muss, dass Gewässergefährdung ausgeschlossen werden können.

Absatz 1bis (neu)

Die Bestimmung von § 28 Abs. 1 zu metallhaltigen Absperrgütern wird neu in diese Bestimmung integriert (s. nachfolgende Ausführungen zur Aufhebung von § 28).

Absatz 2 (Aufhebung)

Die Technische Verordnung über Abfälle (TVA) wurde 2016 aufgehoben und durch die VVEA ersetzt, infolgedessen ist dieser Absatz ebenfalls aufzuheben.

Absatz 3 (neu)

Da die Zuständigkeit für die Entfernung und korrekte Entsorgung ausgedienter Fahrzeuge, Baumaschinen und deren Bestandteile sowie metallhaltiger Abfallsperrgüter in der Vergangenheit nicht klar geregelt war, soll sie neu ausdrücklich geregelt werden: für den Vollzug sind die Gemeinden zuständig.

§ 27 Gestaltung der Sammelplätze für ausgediente Strassenfahrzeuge und Baumaschinen

Absatz 3 (Aufhebung)

Ersatzlose Streichung, da sich diese Bestimmung für den Vollzug als nicht notwendig erwies. Die optimale bautechnische Ausführung von Verkehrswegen und Betriebsarealen betrifft nicht nur Sammelplätze für Altfahrzeuge und ist zudem im Bau- und Gewässerschutzrecht genügend konkretisiert.

Absatz 4 (Aufhebung)

Ersatzlose Streichung, da die Anforderungen an die Lagerung von Karosserien und deren Bestandteile über die Sammelplatzbewilligung nach § 26 Abs. 1 konkretisiert werden.

§ 28 Metallhaltige Abfallsperrgüter (Aufhebung)

Die gesamte Norm kann aufgehoben werden, die Erläuterung erfolgt nach Absätzen.

Absatz 1

Dieser Absatz betreffend die Lagerung von metallhaltigen Abfallsperrgütern wird neu in § 26 integriert (neuer Abs. 1^{bis}).

Absatz 2

Ersatzlose Streichung, da heute keine solche (separate) Regelung für metallhaltige Abfallsperrgüter mehr erforderlich ist, da dies bereits wie folgt geregelt ist: Der Kanton sorgt gemäss Art. 13 Absatz 1 VVEA dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie z.B. Metalle soweit möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden. Gemäss Art. 23 EGUSG sind die Gemeinden durch den Kanton für die Entsorgung der Siedlungsabfälle beauftragt.

Absatz 3

Ersatzlose Streichung, da die Anforderungen an die Lagerung von metallhaltigen Abfallsperrgütern über die Bewilligung nach § 26 Abs. 1^{bis} (neu) konkretisiert werden.

Absatz 4

Ersatzlose Streichung, da Lagerplätze und Aufbereitungsanlagen Abfallanlagen im Sinne von Art. 3 lit. g VVEA sind. Gemäss [Art. 3](#) lit. g VVEA sind Abfallanlagen «Anlagen, in denen Abfälle behandelt, verwertet, abgelagert oder zwischengelagert werden, ausgenommen sind Materialentnahmestellen, in denen Aushub- und Ausbruchmaterial verwertet wird». Die Lagerplätze für metallhaltige Abfallsperrgüter und Aufbereitungsanlagen des Altmetallhandels müssen folglich in der USV nicht mehr explizit als Abfallanlagen deklariert werden.

§34 Umgang mit dem Boden

Absatz 1

Redaktionelle Anpassung: Die Dienststelle uwe erlässt Richtlinien für den sachgerechten Umgang nicht nur von gewachsenem, unbelasteten und belastetem Boden, sondern generell betreffend den Umgang mit Boden.

Absatz 2

Ersatzlose Streichung, weil das Thema bereits Teilgegenstand der Richtlinien für den sachgerechten Umgang mit Boden (vgl. Absatz 1) ist.

Absatz 3

Ersatzlose Streichung, da im Kanton Luzern aufgrund zahlreicher grossflächiger Re-kultivierungsprojekte (Deponien und Bodenverbesserungen) kein Bedarf für die Errichtung von Bodenbörsen besteht. Sollte künftig dennoch ein Bedarf entstehen, stehen dafür private Plattformen zur Verfügung.

§ 36 Besondere Zuständigkeiten

Absatz 3

Die Zuständigkeiten für den Vollzug der Bestimmungen betreffend Lagerung und Verwendung von Dünger und gleichgestellten Erzeugnissen gemäss Anhang 2.6 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung sollen genauer geregelt werden. Namentlich ist dafür nicht nur die Dienststelle uwe zuständig, sondern auch die Dienststellen Landwirtschaft und Wald sowie Lebensmittelkontrolle und Verbraucherschutz. Sie überwachen und vollziehen die Bestimmungen gemeinsam, soweit keine anderen Zuständigkeiten festgelegt sind. Dabei gilt gemäss aktueller Vollzugspraxis folgende Aufteilung der Zuständigkeiten, die neu in der Verordnung abgebildet werden soll:

- Der Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) obliegt die Aufsicht bei der Lagerung und Verwertung von Düngern und gleichgestellten Erzeugnissen in der Landwirtschaft.
- Die Dienststelle Lebensmittelkontrolle und Verbraucherschutz (dilv) führt die Marktkontrolle gemäss Chemikaliengesetzgebung bei Herstellern, Importeuren und Händlern von Düngern durch. Dies betrifft insbesondere die Überprüfung der Anmelde-, Mitteilungs- und Meldepflicht, der Kennzeichnung und des Sicherheitsdatenblatts.
- Die Dienststelle uwe sorgt im Rahmen der abfallrechtlichen Betriebsbewilligung dafür, dass die notwendigen Analysen bei Vergärprodukten und Kompost vom Betreiber durchgeführt werden. Die Ergebnisse werden mit den anderen beiden Dienststellen geteilt.

Neues Kapitel 7bis Umweltgefährdende Organismen (neu) und neuer § 36a betreffend Zuständigkeiten

Diese neue Bestimmung regelt die Zuständigkeiten im Bereich umweltgefährdende Organismen. Die Formulierung bildet die Vollzugsvereinbarung zwischen den Dienststellen uwe, lawa und dilv in diesem neuen und bisher nicht geregelten Aufgabengebiet ab.

§ 37 Aufgaben der Dienststelle Umwelt und Energie

Absatz 2

Gemäss geltendem Recht unterhält die Dienststelle uwe einen Pikettdienst für ABC-Ereignisse. Dies soll neu allgemeiner formuliert werden (Schadendienst anstelle Pikettdienst für ABC-Ereignisse), da in der Praxis die gesetzlichen Aufgaben des Umwelt-Schadendienstes über ABC-Ereignisse hinausgehen. Es werden neben Gewässerverschmutzungen auch allgemeine übermässige Auswirkungen auf die Umwelt beurteilt (z.B. Verschmutzungen des Boden mit Mineralölprodukten, Abfallablagerungen oder Unfälle mit Umweltauswirkungen). Gleichzeitig werden die Aufgaben des Gewässerschutz-Schadendienstes wahrgenommen, wie sie in der nationalen und kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung normiert sind. Mit der Anpassung soll der dem Vollzug Rechnung getragen werden.

§ 46 Rechnungsführung

Absätze 2 bis 4

Die Rechnungsführung der Stützpunktfeuerwehren wurde mit Einführung des eidgenössischen Umweltschutzgesetzes in verschiedenen Kantonen so organisiert, dass die damals neu geschaffenen Umweltschutzfachstellen dafür zuständig waren. Diese Lösung ist heute im Kanton Luzern überholt, da das Fachwissen klar beim Feuerwehrinspektorat angesiedelt ist. Aktuell wird ein administrativer Zusatzaufwand betrieben, der mit der vorgeschlagenen Änderung eliminiert werden kann. Die Zuständigkeit für die Rechnungsführung soll daher von der Dienststelle uwe auf das Feuerwehrinspektorat übergehen. Feuerwehrinspektorat und Dienststelle uwe stimmen dieser Lösung zu. Infolgedessen kann Absatz 4 aufgehoben werden.

§ 47 Zuständige Behörde; massgebliches Verfahren

Absatz 3 (neu)

§ 47 regelt die Zuständigkeit für die Prüfung der Umweltverträglichkeit nach Art. 10a USG. Für Sondernutzungsplanungen nach § 65 ff. PBG fehlte bisher eine klare Definition der Zuständigkeiten sowie des Ablaufs der Umweltverträglichkeitsprüfung im

Sinne von Art. 5 Abs. 3 UVPV. Diese Bestimmung besagt, dass, soweit das massgebliche Verfahren im Anhang zur UVPV nicht bestimmt ist, es durch das kantonale Recht zu bezeichnen ist. Die Kantone wählen dasjenige Verfahren, das eine frühzeitige und umfassende Prüfung ermöglicht. Sehen die Kantone für bestimmte Anlagen eine Sondernutzungsplanung (Detailnutzungsplanung) vor, gilt diese als massgebliches Verfahren, wenn sie eine umfassende Prüfung ermöglicht.

Mit dem neuen Absatz 3 wird vorgeschrieben, dass bei Sondernutzungsplanungen eine mehrstufige Prüfung gemäss Art. 6 UVPV durchzuführen ist, um bereits im Planungsverfahren die Umweltverträglichkeit des gesamten Planungssperimeters grundlegend beurteilen zu können. Planungen können von dieser Mehrstufigkeit befreit werden, wenn klarerweise kein räumlicher und funktioneller Zusammenhang zwischen einzelnen Teilprojekten vorliegt und dadurch die UVP-Pflicht bereits ausgeschlossen werden kann.

Ist eine mehrstufige Prüfung nach Art. 6 UVPV durchzuführen, bedarf es auf Stufe Sondernutzungsplanung einer Voruntersuchung mit Pflichtenheft (1. Stufe), welches formell zu genehmigen ist, und anschliessend im massgeblichen Verfahren einer Hauptuntersuchung, sprich eines Umweltverträglichkeitsberichts (2. Stufe). Mit dieser neuen Regelung kann zukünftig verhindert werden, dass zusammenhängende Teilprojekte ausschliesslich auf Ebene Bauprojekt beurteilt werden und so womöglich einzeln nicht unter die UVP-Pflicht fallen.

6.3 Änderungen im Anhang 1 zur USV

Allgemeine redaktionelle Anpassung von Anhang 1 (Zur Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP) massgebliche Verfahren)

Bei sämtlichen Verweisen auf das Baubewilligungsverfahren (§ 196 PBG) wird «§ 196 PBG» durch «§ 184 ff. PBG» ersetzt. Dies, weil der bisher bezeichnete Paragraph anstelle des gesamten Baubewilligungsverfahrens vielmehr nur dem dieses Verfahren abschliessenden Entscheid entspricht. Das massgebliche Verfahren besteht jedoch explizit auch aus den vor dem Entscheid notwendigen Verfahrensschritten, welche auch für die Prüfung der Umweltverträglichkeit relevant sind.

Weitere Anpassungen

Die weiteren Anpassungen dienen grösstenteils der Umsetzung von angepasstem Bundesrecht (vgl. Anhang der UVPV), sowie in einigen Fällen der Anpassung an geändertes kantonales Recht, siehe nachfolgende Ausführungen:

Nummern 11.2/21.2/21.2a/21.3/21.6/40.4/40.5/70.11/80.9:

Umsetzung von Bundesrecht (vgl. Anhang der UVPV).

Nummern 21.8/21.10

Ergänzung aufgrund von neuer Regelung im kantonalen Recht (kantonales Plangehmigungsverfahren nach den §§ 205a ff. PBG).

Nummern 40.6/70.9/80.8/

Die Anlagentypen wurden auf Bundesebene gestrichen und sind daher obsolet.

Nummer 60.3

Präzisierung: Das Leitverfahren für Terrainveränderungen von mehr als 5'000m² für Schneesportanlagen ist ebenfalls das Baubewilligungsverfahren, wie bei Nummer 60.2.

Nummern 70.13 und 70.15 bis 70.23

Umsetzung von Bundesrecht (vgl. Anhang der UVPV), Ergänzung der Anlagentypen sowie Bestimmung des massgeblichen Verfahrens.

Nummer 80.7

Redaktionelle Anpassung: der korrekte Begriff ist Sendeeinrichtung.

7 Fremdänderungen KGSchV

§ 12 Einleitung von Abwasser

Absatz 1

Die Änderung von § 12 betrifft primär den Umgang mit *nicht verschmutztem* Abwasser. Nach geltendem Recht ist die Dienststelle uwe zuständig für Bewilligung von dessen Einleitung in ein Gewässer oder in eine Abwasserreinigungsanlage. Für die Einleitung in eine Meteorwasserleitung hingegen sind die Gemeinden zuständig.

Diese Unterteilung hinsichtlich Einleitung in ein Gewässer versus in eine Meteorwasserleitung erwies sich in der Praxis mit Blick auf den qualitativen Gewässerschutz als wenig sinnvoll. Daher sollen die bisherig Absätze 1a und b im Absatz 1a vereinigt werden, soweit sie den Umgang von *verschmutztem und vorbehandeltem* Abwasser regeln: für beide gilt weiterhin die Bewilligungspflicht durch die Dienststelle uwe bei Einleitung in ein Gewässer oder eine Meteorwasserleitung. Infolgedessen kann Abs. 1b aufgehoben werden. Für die Einleitung von *nicht verschmutztem* Abwasser *aus Industrie und Gewerbe* in ein Gewässer oder eine Meteorwasserleitung sieht der neue Abs. 1b^{bis} neu eine Bewilligungspflicht durch die Dienststelle uwe vor. Das gleiche gilt für stetig anfallendes, nicht verschmutztes Abwasser in eine Abwasserreinigungsanlage (Ergänzung Abs. 1c), also beispielsweise Brunnenwasser sowie Wasser aus Drainagen und Sickerleitungen. Dies, weil derartige Abwässer die ARA-Kapazitäten über die Gebühr belasten können und ihre Einleitung in eine ARA daher in der Regel zu vermeiden ist.

Absatz 2

Die Einleitung derjenigen nicht verschmutzten Abwässer, die nicht unter die Absätze 1b^{bis} und 1c fallen, ist hingegen weiterhin durch die Gemeinde zu bewilligen, unabhängig davon, ob es in ein Gewässer oder eine Meteorwasserleitung eingeleitet werden soll (Anpassung Abs. 2).

Diese Handhabung entspricht geltenden Richtlinien und Normen und wird von den Gemeinden bereits so vollzogen. Die Anpassung entspricht dem Grundsatz, wonach der Fokus der Dienststelle uwe auf die qualitativ relevanten Abwässer (verschmutztes und vorbehandeltes Regenabwasser und Regenabwasser aus Arbeitszonen) zu richten ist, so dass ein nachhaltiger Gewässerschutz gewährleistet werden kann, während die Gemeinden für die weiteren nicht verschmutzten Abwässer zuständig sind.

§ 29 *Genereller Entwässerungsplan*

Absatz 1 und 2

Die Verordnung richtete das Augenmerk bisher auf die erstmalige Erstellung und Nachführung der GEP, diese wurden seit Ende der 90er Jahren erstellt. Heute, rund 30 Jahre später, erreichen zahlreiche GEP der ersten Generation ihre Laufzeit und entsprechen nicht mehr vollumfänglich den Stand der Technik. Deshalb erliess die Dienststelle uwe eine neue kantonale GEP-Richtlinie, die unter anderem definiert, unter welchen Umständen ein neuer GEP der 2. Generation erarbeitet werden muss. Diese Pflicht zur Überarbeitung im Sinne einer Daueraufgabe wird neu ausdrücklich in der Verordnung verankert (s. auch Abs. 3).

Absatz 3 (neu)

Neu wird – im Sinne einer Daueraufgabe – die Pflicht der Gemeinden zur regelmässigen Überprüfung der GEP ausdrücklich in der Verordnung festgehalten. Darüber hinaus können GEP auch angepasst werden, wenn ein entsprechendes Bedürfnis aufgezeigt werden kann.

Absatz 4 (neu)

Gemäss diesem neuen Absatz erfassen die Gemeinden die Daten der Siedlungsentwässerung nach kantonalen Vorgaben und stellen sie den kantonalen Behörden regelmässig zur Verfügung. Während die GEP der ersten Generation noch vorwiegend analog oder mittels Zeichnungsprogrammen erstellt wurden, entspricht dies heute nicht mehr dem Stand der Technik, da die Daten heute digital erfasst werden können. Es gibt schweizweite Vorgaben betreffend die Datenerfassung im Zusammenhang mit dem GEP. Mit dieser Bestimmung wird die Rechtsgrundlage geschaffen, damit die kantonalen Behörden die Daten von den Gemeinden und Abwasserverbänden einfordern können.

§ 31 *Projektgenehmigungen und Sanierungsverfügungen*

Absatz 1

Hier wurde eine Präzisierung eingeführt, was unter Spezialbauwerken verstanden wird. Der Begriff Spezialbauwerke ist sehr breit. Ein Einstiegschacht mit einer speziellen Funktion (z.B. Vereinigungsschacht, Absturzschacht, Messschacht usw.) ist ein auch ein Spezialbauwerk und gemäss KGschV genehmigungspflichtig. Eine kantonale Genehmigung für alle Spezialbauwerke macht wenig Sinn. Spezialbauwerke, durch die eine Entlastung von Mischabwasser ins Gewässer (Regenbecken und Regenüberläufe) stattfindet, sind jedoch gewässerschutztechnisch relevant und deshalb durch die Dienststelle uwe zu genehmigen. Bisher nicht abgebildet sind Abwasserbehandlungsanlagen für Strassenabwasser. Diese zählen nicht zu den Spezialbauwerken und werden in der Praxis bereits durch die Dienststelle uwe seit deren Einführung genehmigt, da hier, wie bei Abwasservorbehandlungsanlagen, eine richtige Dimensionierung und ein regelmässiger Unterhalt unerlässlich für eine verlässliche Funktion sind. Diese wurden bisher weder im EGGschG noch in der KGschV berücksichtigt.

§ 32 *Sonderfälle*

Diese Bestimmung regelt den Umgang mit Sonderfällen gemäss Art. 12 GSchG. Gemäss Bundesrecht muss Abwasser, welches den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht (siehe Art. 6 und 7 GSchV sowie deren Anhänge 3.2 und 3.3), vorbehandelt werden. Die Kantone regeln die Vorbehandlung; im Kanton

Luzern finden sich die entsprechenden Vorschriften in § 22 EGGSchG sowie § 32 KGSchV. Gemäss § 22 Abs. 2 EGGSchG sind Abwässer von Industrie und Gewerbe vorzubehandeln, wenn gewisse Voraussetzungen erfüllt sind. Gemäss Abs. 4 sind Projekte für entsprechende Abwasservorbehandlungsanlagen und Abwasserreinigungsanlagen durch die Dienststelle uwe zu genehmigen. Die entsprechenden Vollzugsvorschriften in § 32 KGSchV haben sich in der Praxis nicht bewährt und sollen daher angepasst werden. Die vorgeschlagenen Anpassungen der Absätze 1b-e sollen den Vollzug in Zukunft erleichtern.

Gemäss geltendem Recht sind in Fällen, wo Abwasservorbehandlungs- und -reinigungsanlagen von Industrie und Gewerbe nötig sind, sämtliche dieser Anlagen durch die Dienststelle zu genehmigen (Projektgenehmigung gemäss § 32 Abs. 1b KGSchV). Nach Fertigstellung der Anlagen erfolgt deren Abnahme (Abs. 1c), die Erteilung einer Betriebsbewilligung (Abs. 1d) und nachfolgend die periodische Überprüfung resp. Kontrolle (Abs. 1d). Diese Regelung hat sich als nicht praxistauglich herausgestellt. Einerseits gibt es zahlreiche Bagatellfälle, d.h. Standardanlagen, für die sich eine Genehmigungspflicht nicht rechtfertigt bzw. – mit Blick auf Risikopotential und Ressourcen – nicht verhältnismässig ist. Andererseits erwies sich die zeitliche Abfolge von Genehmigung, Abnahme und Erteilung einer Betriebsbewilligung im Vollzug als nicht praktikabel. Bei diesen Anlagen ist eine Abnahme nach Fertigstellung wenig sinnvoll, da sie nach Inbetriebnahme zuerst einzustellen sind und deren Zustand und Wirkung somit erst nach Inbetriebnahme und nicht zuvor (d.h. nach Fertigstellung) überprüft werden können. Folglich soll zukünftig auf die Abnahmepflicht nach Fertigstellung verzichtet werden (Streichung Abs. 1c). Damit wird auch die Erteilung einer Betriebsbewilligung überflüssig, die Vorgaben für den Betrieb können vollzugstechnisch ohne weiteres in die Projektgenehmigung nach Abs. 1b integriert werden (Streichung Abs. 1d).

Absatz 1b, Aufhebung Absätze 1c/d

Neu sollen nicht mehr sämtliche Abwasservorbehandlungs- und -reinigungsanlagen von der Dienststelle uwe genehmigt werden müssen, sondern nur noch gewässerschutzrelevante. Denn im Vollzug zeigte sich, dass das entscheidende Kriterium nicht ist, woher das Abwasser kommt, sondern welches gewässerschutzrelevante Gefährdungspotential die Anlage hat. Somit sollen im Sinne eines risikobasierten Ansatzes in Zukunft jene Anlagen, die kein Gefährdungspotential aufweisen, nicht mehr von der Dienststelle genehmigt werden müssen. Dabei handelt es sich in aller Regel um standardisierte Kleinanlagen, die dem Stand der Technik entsprechen bzw. als «Produkte ab Stange» in grosser Anzahl verbaut werden (z.B. Mineralölabscheider). Genehmigungspflichtig verbleiben hingegen chemisch und/oder technisch komplexe Anlagen, Test-/Probeanlagen o.ä., die ein höheres Gefährdungspotential aufweisen und somit gewässerschutzrelevant sind. Es obliegt der Dienststelle, den Vollzug nach einheitlichen Kriterien auszugestalten.

Weiter hält die Bestimmung neu fest, dass mit der Projektgenehmigung auch die Bedingungen und Auflagen für den Betrieb zu regeln sind und zugleich die Einleitbewilligung nach Art. 6 oder 7 GSchG zu erteilen ist. Somit entfällt die in der Praxis nicht umsetzbare Pflicht zur späteren Erteilung einer Betriebsbewilligung nach erfolgter Abnahme, weswegen die Absätze 1c und 1d zu streichen sind. Die Abnahme nach Abs. 1c entfällt, weil die Funktionstüchtigkeit einer Anlage in der Regel erst nach deren Inbetriebnahme geprüft und allenfalls optimiert werden kann. Neu sind

Anlagen, die nach Abs. 1b genehmigungspflichtig sind, nicht mehr zwingend nach deren Fertigstellung im Sinne einer Abnahme zu kontrollieren, sondern dann, wenn es die Dienststelle für zweckmässig hält (siehe Anpassungen in Abs. 1e).

In jenen Fällen, wo zwar eine Abwasservorbehandlungs- und -reinigungsanlagen nötig ist, es sich jedoch nicht um eine gewässerschutzrelevante und somit genehmigungspflichtige Anlage handelt, ist die Einleitungsbewilligung nach GSchV im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens zu erteilen.

Absatz 1e

Die Überprüfung von Anlagen soll im Sinne des erwähnten risikobasierten Vollzugs dann erfolgen, wenn es die Dienststelle aus technischen und betrieblichen Gründen für notwendig und zweckmässig hält. Die Periodizität und Regelmässigkeit von Überprüfungen kann sich je nach Anlagentyp unterscheiden, unter Umständen sind auch keine Nachkontrollen durch die Dienststelle notwendig (daher neue Ausgestaltung als Kann-Vorschrift). Mit dem neuen Satz 2 wird dieser Ermessenspielraum der Dienststelle betreffend Art und Weise sowie Regelmässigkeit von Kontrollen verdeutlicht. Die Kontrollen der Abwasservorbehandlungs- und -reinigungsanlagen sollen im Rahmen eines wirksamen Vollzugskonzepts durchgeführt werden, das durch die Dienststelle bestimmt wird. Stellt sie bei einer Kontrolle Mängel fest, kann sie – wie bereits bisher bei der Abnahme – deren Behebung verfügen (Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustands).

§ 33 Aufgaben der Dienststelle Umwelt und Energie

Absatz 1a

Diese Bestimmung wurde präzisiert: Die Dienststelle uwe nimmt in Bezug auf die Abwasserentsorgung Stellung zu Baugesuchen ausserhalb der Bauzone, wenn die betreffende Liegenschaft anschlusspflichtig ist. Das bedeutet, dass die Dienststelle nicht nur dann Stellung nimmt, wenn eine Ausnahmeregelung genehmigt werden soll, sondern auch, wenn die Zumutbarkeit des Anschlusses der Liegenschaft an die öffentliche Kanalisation geprüft werden muss.

Absatz 1b

Diese Bestimmung ist zu streichen, da Zulassungen von Düngern national geregelt sind; zuständig ist das Bundesamt für Landwirtschaft. Ferner ist der Begriff «Abfalldünger» ohnehin falsch, auf Bundesebene wird von «Recycling-Dünger» gesprochen.

8 Kosten und Finanzierung

8.1 Finanzielle Auswirkungen im Bereich Altlasten

Die Ausfallkosten im Altlastenvollzug sind gemäss Bundesrecht durch das Gemeinwesen zu finanzieren. Mit der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage entstehen keine zusätzlichen oder neuen Kosten, es wird lediglich die Kostentragung ohnehin anfallender Kosten geregelt. Die den Steuerpflichtigen seit 2017 jährlich mit der Steuerrechnung in Rechnung gestellte Sonderabgabe Altlasten soll durch ein Bilanzkonto Altlasten abgelöst werden, welches Konto durch Beiträge der Gemeinden aus regulären Steuermitteln geüfnet wird. Die Höhe der Beiträge der Gemeinden richtet sich nach dem zu erwartenden Bedarf über jeweils vier Jahre.

8.2 Finanzielle Auswirkungen im Bereich Lärmschutz

Die Kosten für die Daueraufgabe des Lärmschutzes an Strassen sind auch unter Berücksichtigung der Kostenbeteiligung des Bundes erheblich. Um die Umsetzung sicherzustellen, sind im Programm Gesamtmobilität entsprechende Mittel einzuplanen.

8.3 Finanzielle Auswirkungen Revision USV

Die Anpassungen der USV führen insgesamt wohl zu keiner relevanten finanziellen Mehrbelastung der Kantonsfinanzen. Sie dürften sich teilweise gar infolge Entlastung der Vollzugsstellen aufgrund wegfallender oder effizienter organisierter Aufgaben positiv auswirken.

9 Befristung

Die vorgeschlagenen Anpassungen betreffen alle den Vollzug des Umweltrechts, der eine gesetzliche Daueraufgabe darstellt. Eine Befristung ist somit weder zweckmässig noch sinnvoll. Betreffend die Untersuchungen, Überwachungen und Sanierungen von belasteten Standorten kann – Stand heute – zudem nicht abgeschätzt werden, wann der Vollzug abgeschlossen sein wird. Mit dem neuen § 32b Absatz 3 wird jedoch festgehalten, dass das Bilanzkonto Altlasten dannzumal aufzuheben ist.

10 Weiteres Vorgehen

Die Vernehmlassung zum vorliegenden Entwurf einer Teilrevision dauert vom 24. September 2025 bis 16. Januar 2026, die Auswertung soll im 1. Quartal 2026 erfolgen. Die bereinigte Gesetzesvorlage soll danach im Kantonsrat behandelt werden und am 1. Januar 2027 in Kraft treten. Soweit zweckmässig, kann der Regierungsrat gewisse Verordnungsbestimmungen, die nicht im Zusammenhang mit der Ablösung der Sonderabgabe Altlasten stehen, bereits vorgängig in Kraft setzen.

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15

Postfach 3768

6002 Luzern

Telefon 041 228 51 55

buwd@lu.ch

www.lu.ch